

# Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

72. Jahrgang | Oktober–Dezember 2025 ISSN 0034-1363

Ulrich Silberbach (1961–2025)  
dbb-Vorsitzender seit 2017

„In der Justiz muss der Pakt für den Rechtsstaat endlich nachhaltig und dauerhaft mit Leben erfüllt werden. Neue Stellen sind richtig und wichtig. Aber auch die Digitalisierung muss vorangetrieben werden, um die Rechtspflege wieder leistungsfähig und bürgernah zu gestalten.“

## In dieser Ausgabe:

- 87 Update: Zukunft für die HR Nord?
- 88 Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB
- 91 Termin bei MdB Susanne Hierl
- 92 Podiumsdiskussion zu einer Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,  
Stellvertretende Bundesvorsitzende des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger  
E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)



# Neuaufgabe!

... der „Stöber“ ...  
wird auch weiterhin ...  
das Maß aller  
zur Zwangsvollstreckung  
in Forderungen sein.

(Prof. Ulrich Keller, RpflStud 2020, 61, zur Voraufg.)



## Erfüllt alle Ansprüche.

Der „Stöber“ beeindruckt seit der Erstauflage durch die Verknüpfung von Praxis und Wissenschaft, durch seinen Detailreichtum und erschöpfenden Inhalt bei größtmöglicher Aktualität. Diesem Anspruch wird auch die Neuauflage von Klaus Rellermeyer gerecht, der im Vollstreckungsrecht nicht nur literarisch bestens ausgewiesen ist. Er gibt wie gewohnt präzise, praxisfest und verlässlich Antworten auf alle Rechtsfragen rund um die Forderungspfändung. Mit detaillierter Betrachtung der Einzelfälle von A–Z und zahlreichen Formulierungsvorschlägen.

Die 18. Auflage ist auf neustem Stand von April 2025 u.a. mit den Themen:

Berücksichtigung von Unterhaltspflichten | Corona-Hilfen |  
Energiepreispauschale | Gesetz über elektronische Wertpapiere |  
Inflationsausgleichsprämie | MoPeG | Pfändungsfreigrenzen-  
bekanntmachung | Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz

Stöber/Rellermeyer

### **Forderungspfändung**

Zwangsvollstreckung in Forderungen und  
andere Vermögensrechte

Begründet von  
Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber (†)  
Fortgeführt von  
Dipl.-Rechtspfleger Klaus Rellermeyer

18., neu bearbeitete Auflage, 2025  
1.056 Seiten; geb. 149,— € [D]  
ISBN 978-3-7694-1329-8

GIESE  
KING

V. 06/2025

**Inhalt:**

|                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Editorial                                                                                | 85  |
| Ulrich Silberbach verstorben                                                             | 86  |
| Update: Zukunft für die HR Nord?                                                         | 87  |
| Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVb                                            | 88  |
| Termin bei MdB Susanne Hierl                                                             | 91  |
| Sommersitzung der Bundesleitung in Münster                                               | 92  |
| Podiumsdiskussion zu einer Übertragung der Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher | 92  |
| BDR Thüringen: Herzlich willkommen in der Thüringer Justiz                               | 94  |
| BDR M-V: Gespräch mit der Ministerin in Schwerin                                         | 95  |
| Verband Bay. Rechtspfleger: Treffen mit dem Justizminister/ium                           | 96  |
| EUR-News:                                                                                |     |
| • Rechtspfleger im europäischen Dialog                                                   | 96  |
| • CEPEJ-Plenartagung                                                                     | 97  |
| Ankündigung: Bad Boll 2025                                                               | 98  |
| Stellungnahmen:                                                                          |     |
| • Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform                                           | 100 |
| • Änderung der Einführung der E-Akte                                                     | 101 |
| • Digitalisierung der Zwangsvollstreckung                                                | 103 |
| Kurznachrichten                                                                          | 110 |
| Termine / Zum Schluss                                                                    | 111 |
| Impressum/Studienhefte                                                                   | 112 |

## Fürsorgepflicht – leere Worthülse oder lohnende Investition?

**D**ie Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist nicht einfach eine juristische Vorgabe, sondern ein fundamentales Versprechen an alle Beamten.

Jeder hat zu der Thematik andere Vorstellungen und Ideen, die sicherlich alle ihre Berechtigung haben. Bedauerlich ist es aber, wenn diese im Grundgesetz verankerte Verpflichtung des Staates allzu oft nur eine leere Worthülse bleibt. Ein rücksichtsvoll-menschlicher Umgang mit uns als Dienern des Staates bleibt häufig vielmehr reines Wunschdenken. Weil der Dienst aber laufen muss, machen wir weiter, viel zu oft auf Kosten unserer Gesundheit.

Geht da noch was? Gerade junge Kollegen fordern anders als frühere Generationen diese Fürsorgepflicht viel stärker ein und hinterfragen Maßnahmen. Sie verlassen den öffentlichen Dienst, wenn sie auf Dauer mit dem Umgang und den Rahmenbedingungen nicht zufrieden sind. Das mag uns „altgediente“ Hasen an der einen oder anderen Stelle irritieren, aber vielleicht kann nur so die Erkenntnis reifen, dass wir Mitarbeiter wertvoll sind und es sich lohnt, in uns zu investieren. Es reicht eben kein Schulterzucken mehr aus, wenn eine Abordnung oder Versetzung weit entfernt von dem Wohnort erfolgen soll, ohne dass zumindest Perspektiven für die Zukunft aufgezeigt werden. Die vage Hoffnung auf eine Beförderung nach zehn oder mehr Jahren, quasi als Gnade des Dienstherrn, genügt ebenfalls nicht mehr, wenn andere Behörden



Kristina Fuhs, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende.

bereits mit einem höheren Eingangsamt verbeamteten. Es muss konkrete Aussichten auch für die eigene persönliche Entwicklung geben. Nur so kann ich dauerhaft motiviert und auch gesund meinen Dienst verrichten. Dann schaffen wir es vielleicht auch, die Herausforderungen des Generationenwechsels erfolgreich zu meistern.

Dieses sehr komplexe Thema und auch weitere damit im Zusammenhang stehende Aspekte, z.B. der Umgang mit den Anforderungen der digitalen Arbeitswelt, greifen wir in der Fortbildungsveranstaltung des BDR in Bad Boll vom 19. bis 21. November auf. Wir dürfen gespannt sein auf die unterschiedlichen Perspektiven und Diskussionen, die sich daraus ergeben werden, und können an dieser Stelle nur um eine rege Beteiligung werben. Je mehr von uns teilnehmen, umso mehr Sichtweisen und Erfahrungen können für Verbesserungen genutzt werden.

*Kristina Fuhs*

# Ulrich Silberbach verstorben



(c) dbb

Der Bund Deutscher Rechtspfleger betrauert den Tod von Koll. Ulrich Silberbach, des langjährigen Vorsitzenden des Deutschen Beamtensbundes und Tarifunion.

**D**er Bund Deutscher Rechtspfleger betrauert den Tod des langjährigen dbb-Vorsitzenden Ulrich Silberbach, der nach schwerer, geduldig ertragener Krankheit am 25. Juni 2025 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Ulrich Silberbach war seit dem Jahr 2003 in verschiedenen dbb-Gremien vertreten: seit 2003 war er im dbb-Bundeshauptvorstand und seit 2006 im dbb-Bundesvor-

stand. 2011 wurde er stellvertretender Bundesvorsitzender des dbb. 2017 schließlich wählten ihn die Delegierten zum dbb-Bundesvorsitzenden. Dieses äußerst verantwortungsvolle und fordernde Amt hat er mit Herzblut ausgefüllt, solange es seine Kräfte noch zuließen.

Er war ein entschlossener Gewerkschafter, der sich leidenschaftlich für den öffentlichen Dienst und den freiheitlich-demokratischen Rechts-

staat engagierte. Mit seinem Einsatz für gesellschaftliches Miteinander und faire Interessenvertretung war er vielen von uns ein Vorbild.

Sein Tod reißt eine schmerzhafteste Lücke. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Freunden.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die BDR-Bundesleitung

## Zukunft für die HR Nord? – Update zu RpfBl 2025 Heft 2, Bl. 32 f

**D**ie Nachricht sorgte für einen Aufschrei des Entsetzens: Das niedersächsische Justizministerium plant die Auflösung der HR Nord und die Integration der Rechtspflegerausbildung in eine neu zu gründende Justizakademie. So lautete die Pressemitteilung des Ministeriums vom 17. Februar 2025; das Rechtspflegerblatt berichtete (RPfBl 2/2025, Bl. 32 f). Alle Betroffenen waren überumpelt, denn weder die Hochschule noch die übrigen Bundesländer, die ihre Rechtspflegeranwärter in Hildesheim studieren lassen, waren bis dahin in die Pläne eingeweiht worden.



Die Pläne des Niedersächsischen Justizministeriums zur Auflösung der HR Nord und Integration der Rechtspflegerausbildung in eine künftige Justizakademie sind auf heftigen Widerstand gestoßen.

Entsprechend heftig erhob sich Widerstand: von der Hochschule selbst, vom Bund Deutscher Rechtspfleger und dem Verband der Rechtspfleger Niedersachsens, aber auch im Niedersächsischen Landtag sowie in der Hamburger Bürgerschaft wurde die Idee sehr kritisch behandelt. Die Betroffenen rügten die Gefährdung einer bundeseinheitlichen Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Der Plan wurde als eine Herabstufung der HR Nord von einer Hochschule zu einer Akademie gebrandmarkt, die zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil bei der Nachwuchsgewinnung führen würde. Auch sei die Freiheit der Lehre in Gefahr, denn die Einflussmöglichkeiten des Justizministeriums auf eine neu zu gründende Justizakademie als unmittelbar nachgeordnete Behörde seien deutlich größer als auf eine Hochschule, bei der die Unabhängigkeit und Freiheit der Lehre im Mittelpunkt steht. Damit würde es auch noch schwerer werden, geeignete und qualifizierte Dozentinnen und Dozenten für die Rechtspflegerausbildung zu gewinnen.

Die Justizministerin Niedersachsens Dr. *Kathrin Wahlmann* sah sich daraufhin in der Sitzung des Niedersächsischen Landtags vom 22. Mai 2025 gemüßigt, die Bedeutung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu würdigen, die jeden Tag anspruchsvolle Entscheidungen in sachlicher Unabhängigkeit treffen und das Bild der Justiz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entscheidend mitprägen. Dafür sei nicht nur juristisches

Fachwissen nötig, sondern auch die richtige Mischung aus Empathie, Entschlusssfreude und wohlwollenden Pragmatismus, um den zu entscheidenden Lebenssachverhalten vollumfänglich gerecht zu werden. Den jungen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern müsse man diese Fähigkeiten für ihre spätere Berufslaufbahn mitgeben. Das Studium an der HR Nord aber sei in den letzten Jahren in die Kritik geraten. So bestehe Verbesserungsbedarf bei den Studieninhalten, bei den zu hohen Durchfallquoten, bei Organisationsstrukturen oder auch bei der Dauer der Stellenbesetzungsverfahren. Inzwischen sei man in den Dialog mit allen betroffenen Akteurinnen und Akteuren getreten. Die Ministerin betonte, ihr Herz hänge nicht an der Idee einer Justizakademie; ihr gehe es darum, die beste Lösung für alle Beteiligten zu finden. [Quelle: <https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-justizministerin-dr-wahlmann-zu-top-33-qualitaet-und-attraaktivitaet-der-rechtspfleger-ausbildung-in-niedersachsen-hamburg-bremen-und-schleswig-holstein-erhalten-242047.html>]

Die Ministerin ließ Taten folgen: Auf Betreiben von Frau Dr. *Wahlmann* wurden Arbeitsgruppen gebildet, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, der Lehrenden und der Verwaltungsmitarbeitenden der HR Nord, der Ausbildungsbehörden und der beteiligten Länder gemeinsam mit dem Justizministerium die einzelnen Ursachen bestehender Probleme identifizieren und einen Lösungsansatz entwickeln sollen.

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, zügig pragmatische Lösungen zu finden. Der Zeitplan ist ehrgeizig – die Umsetzung soll schon Anfang 2026 starten.

Wir als Bund Deutscher Rechtspfleger haben die Möglichkeit bekommen, unsere Perspektive in die Arbeitsgruppen einzubringen. Der BDR-Bundesgeschäftsführer *Björn Benkhoff* nahm an der Auftaktveranstaltung vom 20. Juni 2025 teil. Dort wurden Handlungsfelder bei der Erhebung von Verbesserungspotentialen identifiziert. Inzwischen haben auch die Arbeitsgruppen ihre Arbeit aufgenommen, der BDR ist beteiligt.

Der BDR unterstützt vollumfänglich das Ziel, das Rechtspflegerstudium in Hildesheim inhaltlich und organisatorisch zu verbessern. Den Nachwuchs erfolgreich durchs Studium zu bringen und bestmöglich auf unseren anspruchsvollen und schönen Beruf vorzubereiten, liegt im gemeinsamen Interesse der betroffenen Länder wie auch der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, hier bringen wir uns gern ein. Nur im offenen, vertrauensvollen Dialog kann die beste Lösung gefunden werden.

*Elke Strauß, Stellvertretende BDR-Bundesvorsitzende*

### Weiterführende Informationen:

- Sitzung des Niedersächsischen Landtags vom 22.05.2025, [TOP 33](#)
- Antrag an die Bürgerschaft Hamburg, Drucksache [23/121](#)

# Berlin, 7. Juli 2025:

**P**etrus hatte es nicht so gut mit uns gemeint und schickte Regen, gleichwohl herrschte wieder sonnige Stimmung beim gemeinsamen Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB am 7. Juli 2025 im Garten des OVG Berlin-Brandenburg. Höhepunkt des Abends war die Rede der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, Frau *Inken Gallner*, die die Bedeutung der Zusammenarbeit innerhalb der rechtsstaatlichen Institutionen sowie den Wert des persönlichen Austauschs über Berufsgrenzen hinweg unterstrich – gerade in Zeiten, in denen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Angriffen von innen und außen ausgesetzt sind.

Fotos: Joern Dudek



# Unser gemeinsames Sommerfest







## Termin bei MdB Susanne Hierl (CSU)

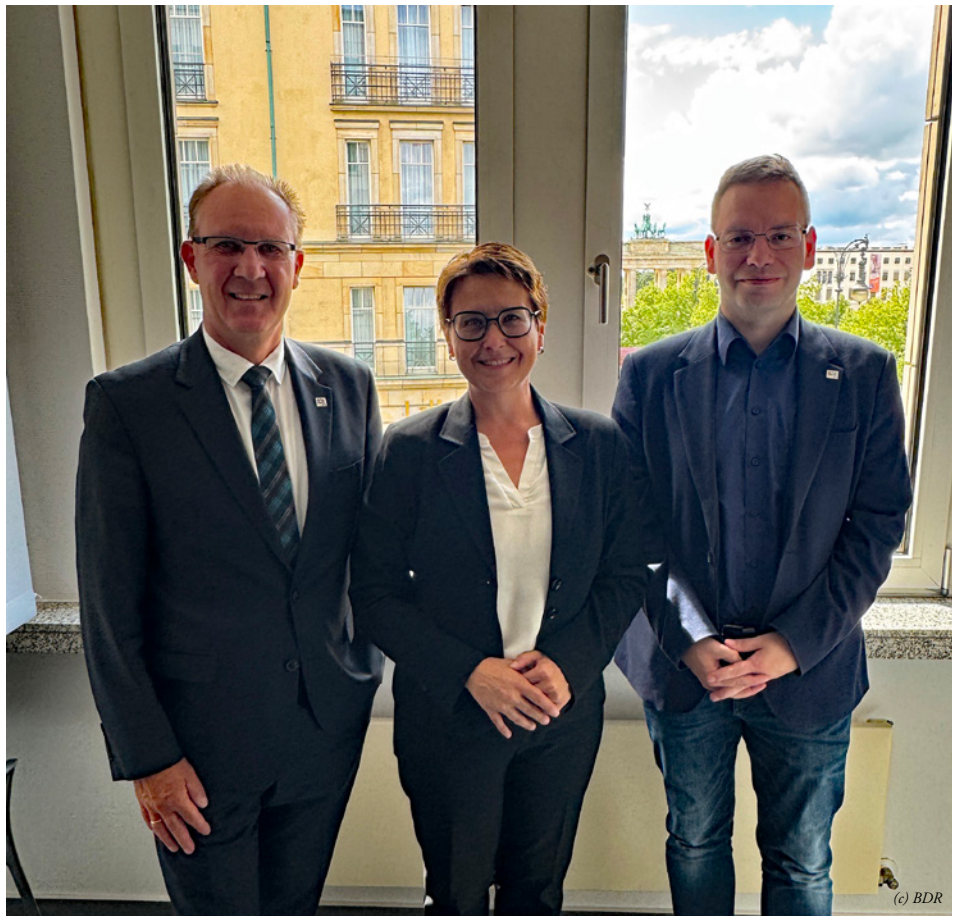
**D**ie BDR-Bundesleitung nutzte die Gelegenheit zu einem kurzfristig möglich gewordenen Termin mit einem Mitglied des Rechtsausschusses: Am 7. Juli 2025 folgten der Bundesvorsitzende Mario Blödtner und der Bundesgeschäftsführer Björn Benkhoff der Einladung von Frau MdB Susanne Hierl (CSU) zu einem rechtspolitischen Gespräch.

Ziel des von Frau MdB Hierl selbst initiierten Treffens war der Austausch über die aktuelle thematische Ausrichtung des BDR. Dabei konzentrierten sich die Gesprächspartner auf drei Schwerpunkte:

Ein erstes brennendes Thema ist die **Rechtspflegerbesoldung**. Diese ist freilich Ländersache, doch wirbt der BDR auf allen Ebenen um Verständnis und Unterstützung, also spielt sie auch bei den Gesprächen auf Bundesebene eine große Rolle. Der BDR rügt namentlich die teilweise fehlende Verfassungsgemäßheit der Besoldung im Spiegel der Vorgaben des BVerfG. Wenn Länder über die Besoldung ihrer Beamten entscheiden, müssen sie sich an verfassungsrechtlich vorgegebene Standards halten.

Gerade für die Rechtspfleger mangelt es zudem an der Amtsangemessenheit. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Schließlich galt der Fokus dem nicht mehr gewährten Abstandsgebot. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht.



Die Bundestagsabgeordnete Susanne Hierl (CSU) lud den Bundesvorsitzenden Mario Blödtner und den Bundesgeschäftsführer Björn Benkhoff zu einem ersten Gespräch ein.

Ein zweiter Schwerpunkt des Treffens war die gerichtliche Struktur, namentlich die **funktionelle Zuständigkeit der Entscheider**. Der BDR hält es für vordringlich, die Öffnungsklauseln in § 19 und § 36b RpfLG aufzuheben und aus dem Flickenteppich an Zuständigkeiten eine bundeseinheitliche Regelung zu machen. Wir wissen: Wo die Aufgabenübertragung auf Rechtspfleger erfolgt ist, hat sich diese ohne Abstriche bewährt. Daneben besteht Reformbedarf in Insolvenzverfahren, diese gehören umfassend in die Hände der Rechtspfleger. Letztlich sprach der Bundesvorsitzende die Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 7 RpfLG an, wonach ein Kompetenzstreit zwischen Richter und Rechtspfleger durch den betroffenen Richter entschieden wird. Sicherlich ist die korrekte Anwendung grundsätzlich nicht von Willkür der Beteiligten geprägt. Dennoch ist alleine das Vorliegen einer derartigen Norm ein Mangel in der Systematik, den es zu beseitigen gilt.

Im dritten Gesprächskomplex ging die BDR-Bundesleitung auf Schwachstellen bei der **Absicherung der Unabhängigkeit des Rechtspflegers** ein. Eine Rechtsänderung könnte hier helfen: Der Rechtspfleger gehört so schnell wie möglich ins Gerichtsverfassungsgesetz. Das wurde klar als Anliegen formuliert.

Frau MdB Hierl nahm mit großem Interesse all diese Ideen auf und zeigte sich den Vorschlägen gegenüber sehr aufgeschlossen. Zum Schluss äußerten die Vertreter der Bundesleitung die dringende Bitte, den BDR bei Anhörungen im Rechtsausschuss im Blick zu haben, da die Rechtspfleger ihren Sachverstand und ihre praktischen Erfahrungen gern einbringen werden. Frau MdB Hierl gebührt ein herzliches Dankeschön für das überaus freundliche Gespräch.

*Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender*

## Sommersitzung der Bundesleitung in Münster



Die Bundesleitung des BDR traf sich in Münster zur dritten Sitzung des Jahres.

**Vom 11. bis 13. Juli 2025 traf sich die BDR-Bundesleitung in der schönen Stadt Münster zu ihrer dritten Sitzung in diesem Jahr.**

Umfangreich waren die Arbeiten in Vorbereitung unseres nächsten Rechtspflegertags, zu dem wir vom 23. bis 25. September 2026 nach Erfurt einladen. Der Rechtspflegertag soll wieder ein Höhepunkt im Verbandsleben werden. Schon jetzt sei versprochen: Die Reise zum Rechtspflegertag lohnt sich!

Auch den aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen galt die Aufmerksamkeit:

Die Bundesleitung hat die Beschlüsse der Justizministerkonferenz eingehend betrachtet und wird entsprechende Schwerpunkte in der Verbandsarbeit setzen. Die jüngsten Gespräche mit der neuen Justizministerin sowie mit Frau MdB *Susanne Hierl* vom Rechtsausschuss des Bundestags wurden ausgewertet, sie geben Anlass zur Hoffnung auf Unterstützung in unseren Anliegen. Hieran gilt es anzuknüpfen.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Auswertung der jüngsten Veranstaltungen des BDR: des BDRhauptstadtFORUMs vom 7. April und des gemeinsamen Som-

merfests mit DGVB und DAAV vom 7. Juli. Weiter tauschten wir uns über den Sachstand hinsichtlich der jährlichen Tagung an der Evangelischen Akademie in Bad Boll aus, die vom 19. bis 21. November 2025 in Bad Boll stattfinden wird. Aber der Blick ging noch weiter voraus, zum BDRhauptstadtFORUM 2026, für das schon ein brandaktuelles Thema und mögliche Diskutanten gefunden wurden, aber auch zum nächsten Sommerfest, das auch 2026 im Garten des OVG Berlin-Brandenburg stattfinden soll.

Verbandsarbeit besteht immer auch aus Kontakt zu anderen Verbänden und Interessensvertretern. Termine sind wahrzunehmen; auch insoweit traf die Bundesleitung Entscheidungen, wer an welcher Veranstaltung teilnehmen wird. So erwartet uns in Kürze der Kongress der Europäischen Union der Rechtspfleger. Neben einschneidenden Satzungsänderungen wird dort auch über die Wahl eines neuen Vorstands zu entscheiden sein. Deutschland will wieder gemeinsam mit Österreich ins Rennen gehen.

Nach den Mühen einer langen Sitzung genossen die Teilnehmer noch die architektonischen und kulinarischen Verlockungen der Stadt Münster, ehe jeder mit langer To-Do-Liste die Heimreise antrat.

*Elke Strauß*

## BDIU Kongress 2025

### Podiumsdiskussion zu einer Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher

**Am 6. und 7. Mai 2025 richtete der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) den BDIU Kongress 2025 im Maritim Hotel in Timmendorfer Strand aus.**

Passend zum Austragungsort an der Ostsee war schönstes Wetter mit herrlichem Sonnenschein zu verzeichnen. Dies konnten die Teilnehmenden aber nur in den Pausen und während der informellen Teile der Veranstaltung genießen, denn die

eigentliche Musik spielte sich natürlich drinnen ab. Die Teilnehmenden erhielten Gelegenheit, sich mit unterschiedlichen Akteuren aus der Inkassobranche auszutauschen, mit Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen und in zahlreichen Workshops ihr Wissen rund um das Thema Inkasso aufzufrischen. Insbesondere lud der BDIU den Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) und den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Über-

tragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher“ ein. *Thomas Hannß*, stellvertretender Bundesvorsitzender des DGVB, und *Philipp Bruhn*, Vorsitzender der BDR Kommission Zwangsvollstreckungsrecht (einschl. ZVG), tauschten sich unter der Moderation von Herrn *Udo Brückner*, Vorsitzender des BDIU Ausschusses für Gerichtsvollzieherwesen, und unter reger Beteiligung des Auditoriums am 7. Mai zum Zwangsvollstreckungsrecht aus.

Erörtert wurden die verschiedenen Ansichten hinsichtlich des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Zuständigkeitskonzentration der zivilrechtlichen Mobiliarpfändung bei den Gerichtsvollziehern und zu Zuständigkeitserweiterungen für die Rechtspfleger in Nachlass- und Teilungssachen. In den Blick genommen wurden dabei Vor- und Nachteile des Entwurfs aus Sicht der Beteiligten und der Bürger, die Kapazitäten bei den Gerichtsvollziehern und Rechtspflegern und die erforderliche Ausbildung und Qualifikation.

Herr *Hannß* begrüßte den Entwurf für den DGVb, da dieser aus Sicht der Gerichtsvollzieher geeignet sei, den schleichenden Verlust der zentralen Rolle des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenzuwirken. Das Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs sei es, den Prozess der Vollstreckung in Geldforderungen insgesamt in der Hand des Gerichtsvollziehers zu bündeln und damit zu straffen und zu beschleunigen. Dies könne nur gelingen, wenn der Gerichtsvollzieher den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlasse und diesen anschließend auch selbst an die Drittschuldner zustelle.

Aus Sicht des BDR war hervorzuheben, dass der Entwurf nur noch das Restprodukt der Gesetzesinitiative zur Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten durch Aufhebung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RpfVG ist und der Entwurf die Ziele der ursprünglichen Initiative vollständig aus den Augen verloren hat und daher nicht geeignet ist, die mit diesem Entwurf verfolgten Ziele zu erreichen. Auch stellte Herr *Bruhn* in Frage, ob die Effizienz in der Zwangsvollstreckung mit dem Entwurf wirklich gesteigert werden würde, und wies augenzwinkernd darauf hin, dass dieses Ziel auch ganz leicht anderweitig erreicht werden könnte, wenngleich auch klar sei, dass diese Möglichkeit nicht im Sinne der Gerichtsvollzieher sein dürfte: Würde man zum Beispiel normieren, dass die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses von Amts wegen zu erfolgen hätte, hätte man für die Gläubiger auf jeden Fall eine Effizienzsteigerung durch Beschleunigung der Zustellung zu ver-



**V.l.: Philipp Bruhn diskutierte mit Thomas Hannß unter der Moderation von Udo Brückner über Vor- und Nachteile des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Zuständigkeitsübertragung der Mobiliarpfändung.**

zeichnen, insbesondere im Blick auf die zukünftig weiter steigende Möglichkeit von elektronischen Zustellungen auch an die Drittschuldner.

Die Beiträge aus dem Auditorium und von Herrn *Brückner* zeigten, dass der BDIU durch die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen keine durchgreifende Verbesserung gegenüber dem Status Quo bei gleichzeitig hohem Aufwand sieht und insbesondere die Gläubigerautonomie ganz zentral im Fokus der Betrachtung des BDIU steht. Vor diesem Hintergrund bringe die Konzentration der Zwangsvollstreckung auf ein Vollstreckungsorgan aus Sicht des BDIU regelmäßig keine Verfahrensvorteile mit sich.

Am Tag der Podiumsdiskussion ist Frau Dr. *Stefanie Hubig* als neue Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ernannt worden. Die Diskussion wurde daher auch dazu genutzt, um sich über zukünftige wichtige Vorhaben auszutauschen. Übereinstimmend wurde insbesondere festgestellt, dass als Übergangslösung bis zur Einführung eines elektronischen Vollstreckungsregisters kein Weg an dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vorbei führt. Das Gesetzesvorhaben war ebenso der Diskontinuität zum Opfer gefallen wie das Vorhaben zur Übertragung der Forderungsvollstreckung. Erfreulicherweise hat das Bundesministerium der Justiz und Verbraucher (BMJV) den Re-

ferentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung inzwischen, bereits am 9. Juli 2025, wieder eingebracht und den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet.

Alle Diskutanten stimmten überein, dass die zu nutzenden Formulare gem. der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) nochmals angepasst werden sollten und auch die Digitalisierung in diesem Bereich dringend voranschreiten müsse. Gerade die Formulare sollten mittels strukturierter Datensätze oder auch in einem maschinenlesbaren Format an die Vollstreckungsorgane übersandt werden.

Es kann festgehalten werden, dass die Podiumsdiskussion viel Spaß gemacht hat und die Zeit wie im Fluge vergangen ist. Es wurde zu allen Themen ergebnisoffen und auf Augenhöhe diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass auch bei zum Teil unterschiedlichen Ansichten ein Austausch der betroffenen Akteure sehr gewinnbringend ist. Hierzu besteht im Berufsalltag leider viel zu selten Gelegenheit. Aber gerade der Dialog fördert die Möglichkeit, die wechselseitigen Probleme zu erkennen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

*Philipp Bruhn, Vorsitzender der BDR-Zwangsvollstreckungskommission*


**BDR Thüringen**

# Herzlich willkommen in der Thüringer Justiz!



(c) BDR Thüringen

Vereidigung

Rechtspflegeranwärter:innen 2025

Die elf frisch vereidigten Anwärter:innen als Thüringer „Delegation“ für den 56. Jahrgang an der FH in Rotenburg.

**A**m 28. August 2025 war der BDR Thüringen, vertreten durch die Vorsitzende Barbara Zwinkau und die Beisitzerin Lisa Machill, wieder bei der Ernennung der neuen Rechtspflegeranwärter:innen in das Beamtenverhältnis auf Widerruf dabei. Ein Wermutstropfen bleibt dabei ...\*

Herr *Thomas Schneider*, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichtes, begrüßte recht herzlich die Rechtspflegeranwärter:innen des Jahrgangs 2025 und sprach sein Lob für die bestandenen Einstellungstest aus. Von rund 200 Bewerbungen haben es dieses Jahr ganze elf Bewerber:innen bis zur heutigen Ernennung geschafft. Eine großartige Leistung jedes:r Einzelnen!

Doch was bringt das Beamtentum für Verpflichtungen mit sich? Welche Rechte haben die frisch gebackenen Staatsdiener:innen? Kurz: Worauf lässt man sich da ein? Frau *Treber*, Personalreferentin des Thüringer OLG, klärte über diese grundlegenden Fragen auf. Die Ernennungsurkunden für die Beamt:innen auf Widerruf wurden den neuen Rechtspflegeranwärter:innen feierlich unter Ablegung ihres Dienstides überreicht. Nachdem im Anschluss eine erste Übersicht über das an-

stehende Studium vermittelt wurde, kann der nunmehr bereits 56. Rechtspflegerjahrgang an der Fachhochschule in Rotenburg an der Fulda in zwei Wochen das anspruchsvolle Studium gemeinsam mit den hessischen Studierenden aufnehmen.

## Der BDR stellt sich vor

Abschließend konnte sich der BDR den Anwärter:innen vorstellen und die Vorteile des Verbandes kurz und prägnant darlegen. Wir freuen uns auf viele neue Mitglieder und Verstärkung im BDR Thüringen! Mit einigen kleinen Willkommensgeschenken des BDR und schönen Zuckertüten – gesponsert durch die dbb jugend Thüringen – begrüßen wir unsere elf neuen Rechtspflegeranwärter:innen ganz herzlich in der Thüringer Justiz und wünschen einen erfolgreichen Start ins Studium, damit wir sie in drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss alle in der Praxis begrüßen können. Alles Gute und vor allem Spaß im Studium und im bevorstehenden Berufsleben!

## \*Ernüchternde Zahl ...

Bei aller Freude über die neu gewonnen zukünftigen Kolleginnen und Kollegen

gerät eine Tatsache für unseren Berufsverband dennoch nicht aus dem Fokus: Mit nur elf (!) Anwärter:innen ist der neue Thüringer Jahrgang so klein wie seit über einem Jahrzehnt nicht mehr. Dem Vernehmen nach lag es dabei nicht an einem Mangel an geeigneten Bewerbungen, sondern den bewilligten Stellen durch das Finanzministerium. Durch das OLG waren deutlich mehr Stellen angemeldet worden.

Den omnipräsenten Beteuerungen aus der Politik, den Rechtsstaat und insbesondere die Justiz stärken zu wollen, müssen entsprechende Taten folgen. Der Verweis auf neu gewonnene Stellen von Richtern und Staatsanwältinnen – so wichtig diese auch sind – greift dabei zu kurz, wenn gleichzeitig bei den anderen Laufbahnen gespart wird. Nicht weniger wichtig als die „Investition“ in unseren Berufs-Nachwuchs, um den demografischen Entwicklungen der Zukunft zu begegnen, ist dabei auch die (finanzielle) Anerkennung der aktiv-berufstätigen Rechtspfleger:innen im Freistaat.

Der BDR Thüringen fordert auch weiterhin Stellenmehrungen, Stellenhebungen bzw. die Anhebung des Einstiegamtes mit dem langfristigen Ziel der Schaffung eines „Einheitsamtes“ für den Rechtspflegerberuf. Bei unserem Antrittsbesuch im Mai konnten wir der neuen Thüringer Justizministerin *Beate Meißner* unsere Forderungen darlegen. Wir werden uns auch in Zukunft für diese Ziele starkmachen.

*BDR Thüringen*


(c) BDR Thüringen

Kleine pinke Zuckertüten der dbb jugend thüringen.



**BDR Mecklenburg-Vorpommern**

## Gespräch mit der Ministerin in Schwerin

**A**m 10. Juli 2025 hatte der Vorstand des BDR M-V erneut Gelegenheit, in einem Gespräch mit der Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Frau Bernhardt die aktuellen Anliegen unserer Mitglieder zu besprechen.

Eingangs des Gesprächs konnte von unserer Seite die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, dass die Erstbeförderungen von A9 nach A10 nach Ablauf der Probezeit, die schon oft Thema in den Gesprächen mit dem Ministerium und auf den Rechtspflegertagen waren, nunmehr freigegeben wurden. In diesem Zusammenhang wurde von uns erneut die Frage nach künftigen Regelbeförderungen nach A10 gestellt. Hierzu erklärte die Ministerin, dass die Anmeldungen von Beförderungen grundsätzlich durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereichs zu erfolgen haben. Nur Beförderungen, die durch den Geschäftsbereich angemeldet werden, können auch vom Ministerium genehmigt werden. Theoretisch könnten zzt. noch weitere Beförderungen angemeldet und genehmigt werden. Einen Automatismus bei den Beförderungen wird es nicht geben. Derzeit befinden sich 5% der Kollegen in A9, 25% in A10, 61% in A11 und A12 und 9% in A13.

Ein weiterer leidiger Punkt war die lange Dauer der Beförderungsverfahren, die wesentlich durch nicht erstellte Beurteilungen verursacht wird. Insbesondere das Ministerium selbst hinkt hier noch hinterher. Die Ministerin sieht hier ebenfalls noch Handlungsbedarf. Ein Problem ist, dass viele Sachbearbeiter nach Ablauf ihrer Abordnung das Ministerium verlassen, ohne dass vorher alle Beurteilungsbeiträge erstellt worden wären. Seitens des Vorstands wurde angeregt, die Verpflichtung zur Erstellung und fristgerechten Abgabe von Beurteilungen im Erlasswege zu verfügen, um das Verfahren künftig zu beschleunigen. Eine Verfahrensdauer bei den Beförderungen von 2 Jahren ist unbefriedigend und frustrierend für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Erfreulich war die Nachricht, dass in diesem Jahr alle Rechtspflegeranwärter, die



(c) BDR M-V

Der Vorstand des BDR M-V traf Ministerin Bernhardt zu einem weiteren Gespräch über aktuelle Anliegen.

das Examen bestehen, auch übernommen werden können. Von derzeit 23 Anwärtern wollen 2 das Land nach dem Abschluss verlassen. Alle anderen Anwärter werden auf die Gerichte verteilt, wobei man sich an den Belastungszahlen und den Versetzungswünschen der Anwärter orientieren will. Im Mai diesen Jahres gab es eine Strategiekonferenz zum Thema Nachwuchsgewinnung. Bis 2030 soll ausreichend nach Bedarf ausgebildet werden. Derzeit sind auch noch deutlich mehr qualifizierte Bewerber als offene Stellen vorhanden.

Ebenfalls wurde von uns der Bearbeitungsstand hinsichtlich des Nachwuchskonzepts für die Justiz hinterfragt. Dieses befindet sich derzeit in der Abteilung I des Ministeriums zur Auswertung und lag der Ministerin zum Gesprächstermin noch nicht vor. Seitens des Ministeriums wurde darauf hingewiesen, dass bereits zahlreiche Projekte zur Nachwuchsgewinnung, wie z. B. Teilnahme an Berufsmessen, durchgeführt werden. Frau Bernhardt erklärte hierzu, dass man die Möglichkeit erwäge, dieses Thema zentral im Ministerium zu bearbeiten und zu koordinieren. Zunächst soll jedoch das Konzept abgewartet werden.

Dies führte sogleich zu einem weiteren Punkt, der schon oft Gesprächsthema war: die Aufstiegsmöglichkeiten für Rechtspfleger in den höheren Dienst. So könnten z.B. zur Koordinierung der Nachwuchsgewinnung auch für Rechtspfleger Referentenstellen im nichtrichterlichen Dienst im

Ministerium geschaffen werden. Derartige Aufstiegsmöglichkeiten wären in guter Ansatz, um die Attraktivität des Rechtspflegerberufs weiter zu steigern. Die Ministerin war offen für diesen Vorschlag und erklärte sich auf unsere Nachfrage hin auch bereit, beim Innenministerium nachzufragen, ob die Möglichkeit besteht, den dortigen Studiengang für den höheren Verwaltungsdienst auch für Rechtspfleger zu öffnen.

Auch der Wunsch nach der Einführung einer Sonderlaufbahn war erneut Thema des Gesprächs. Frau Bernhardt erklärte hierzu, dass das Landesbeamtengesetz derzeit überarbeitet werde und das Thema Sonderlaufbahn dabei nicht angesprochen wurde. Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in anderen Bundesländern z. T. deutlich schneller befördert wird und dass die Einführung einer Sonderlaufbahn es erleichtern würde, beim Finanzministerium notwendige Stellen besser zu begründen. Die Ministerin wies hierzu nochmals darauf hin, dass die Möglichkeit der Anmeldung von Beförderungsstellen vom Geschäftsbereich noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist und daher noch weitere Bedarfe angemeldet werden können. Insgesamt wird die Sonderlaufbahn im Ministerium als schwieriges Thema angesehen, da die Befürchtung besteht, dass bei ihrer Einführung in anderen Geschäftsbereichen ähnliche Forderungen aufkommen würden.

*BDR Mecklenburg-Vorpommern*



## Verband Bayerischer Rechtspfleger

# Treffen mit dem Justizminister/ium

**A**m 10. Juli 2025 fand das Treffen des Landesvorstands mit unserem Minister statt – leider ohne den Minister, der ungeplant im Landtag unabhörmlich war. Stattdessen nahm sich erfreulicherweise unser Amtschef Dr. Winfried Brechmann Zeit für ein Gespräch. Er wurde begleitet von Dr. Philipp Linden (Personalabteilung), Dr. Martin Wachter aus der Abteilung „Digitalisierung und Innovation“ und dem Referenten des Ministers Dr. Nicolai Thum.

Zunächst wurden uns die Ergebnisse der Justizministerkonferenz erläutert. Hier habe man sich auf eine neue Streitwertgrenze in Höhe von 10.000 EUR für die Zuständigkeiten der Amtsgerichte in Zivilsachen geeinigt. Durch das „Once-Only-Prinzip“ (OOP) sollen zum Beispiel Nachlassverfahren beschleunigt werden. Dieses Prinzip besagt, dass Bürger und Unternehmen ihre Daten



V.l.: Niclas Carl, Eva Schütt, Werner Felkl, Jonas Neuhäuser, Dr. Brechmann, Claudia Kammermeier, Alexander Hannes, Stephanie Hemmer.

und Nachweise nur einmal bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen angeben müssen – Behörden sollen dann, mit Zustimmung der Betroffenen, diese Daten für andere Anliegen

wiederverwenden können. Wir haben darauf hingewiesen, dass beide Punkte zu einem höheren Geschäftsanfall bei den Rechtsantragstellen bzw. den Nachlassgerichten führen werden.

Angesprochen wurden auch die Haushaltsverhandlungen zum neuen Doppelhaushalt 2026/2027. Die Lage in Bayern sei derzeit ausnehmend schwierig. Für die von uns vorgelegten Entbürokratisierungsvorschläge wurde uns ein weiterer Termin angeboten, der voraussichtlich im August stattfinden soll. Wir nehmen dieses Angebot gerne wahr.

Auch die Lage im IT-Bereich war Thema. Trotz der derzeit leider sehr häufigen Ausfälle gehe die Planung und Entwicklung weiter. Wir werden die Situation weiterhin konstruktiv-kritisch betrachten.

*Verband Bayerischer Rechtspfleger*

## EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



### Rechtspfleger im europäischen Dialog: Austausch zwischen spanischen Letrados de la Administración de Justicia und deutschen Rechtspflegern

**V**om 19. bis 21. Mai 2025 fand im Rahmen des durch die Europäische Union geförderten Austauschprogramms European Judicial Training Network (EJTN) ein intensiver bilateralen Fachaustausch zwischen dem Landesvorsitzenden des BDR Hamburg, Sören Georg Sauer, und der Vorsitzenden der spanischen Rechtspfleger-Vereinigung Colegio

Nacional de Letrados de la Administración de Justicia, Maria Jose Cañizares Costallanos, in Almería (Andalusien, Spanien) statt. Ziel der Gespräche war unter anderem der Vergleich der Aufgabenprofile deutscher Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit ihren spanischen Pendanten, den Letrados de la Administración de Justicia.

*Maria Jose Cañizares Costallanos* ist eine erfahrene und engagierte Vertreterin ihres Berufsstands auf europäischer Ebene. Als Vorsitzende der spanischen Rechtspfleger-Vereinigung vertritt sie Spanien in der Europäischen Union der Rechtspfleger (EUR), in der Deutschland durch den BDR vertreten ist. Als hervorragend vernetzte und geschätzte Kollegin setzt sie sich mit großem Engagement für die

Weiterentwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers auf europäischer Ebene ein und ist auf nationaler Ebene gleichermaßen versiert. Die EUR ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO), bestehend aus Rechtspfleger-Berufsorganisationen aus 13 Staaten, deren Ziel die Verbesserung der Effizienz und Bürgernähe der Justiz sowie die Angleichung der Rechtssysteme in Europa durch die Einführung eines einheitlichen europäischen Rechtspflegerberufs ist. Die EUR ist seit 1971 als Organisation mit beratendem Status beim Europarat und seit 2003 mit Beobachterstatus bei der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) tätig.

Auch der individuelle Austausch zwischen *Maria Jose Cañizares Costallanos* und *Sören Georg Sauer* war nicht nur fachlich bereichernd, sondern auch persönlich inspirierend. Deutlich wurde, wie wertvoll der direkte Vergleich unterschiedlicher justizieller Strukturen und Arbeitsweisen für die Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes ist.



Sören Georg Sauer im Austausch mit Maria Jose Cañizares Costallanos.

Im Mittelpunkt des Austauschs standen die vergleichende Beschreibung des Ist-Zustands bezüglich Verantwortlichkeiten, Gerichtsstrukturen sowie insbesondere der Tätigkeitsbereiche selbst. Während deutsche Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen in zahlreichen Verfahrensbereichen agieren, sind die spanischen *Letrados de la Administración de Justicia* vor allem für die Verfahrensleitung, die Organisation gerichtlicher Abläufe und die administrative Unterstützung der

Gerichte zuständig. Diese Unterschiede machten den Austausch besonders interessant: Sie zeigten, wie vielfältig und zugleich komplementär die Aufgabenstrukturen innerhalb der europäischen Justizsysteme sein können – und wie wichtig es ist, voneinander zu lernen.

Der Austausch verdeutlichte eindrucksvoll, wie vielfältig die Rolle der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Europa ausgestaltet sein kann – und wie viel wir im europäischen Dialog voneinander profitieren.

Das European Judicial Training Network (EJTN) koordiniert EU-weite Austausch- und Fortbildungsprogramme für Justizangehörige und bietet auch Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die Möglichkeit zur Teilnahme. Weitere Informationen zum EJTN und zu den Austauschformaten finden Sie unter: European Judicial Training Network (EJTN)

*Sören Georg Sauer, BDR Hamburg*



## Straßburg, 4.–5. Juni 2025: CEPEJ-Plenartagung

**Vom 4. bis 5. Juni 2025 fand in Straßburg die 44. Plenarsitzung der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) statt. Die Europäische Union der Rechtspfleger (EUR) war bei dieser Konferenz durch EUR-Ehrenpräsident Jean-Jacques Kuster vertreten.**

Die CEPEJ unter dem Vorsitz von *Franco Depasquale* trat zu ihrer 44. Plenarsitzung in Straßburg zusammen. Sie wurde von *Jonathan Attard*, dem Justizminister Maltas im Rahmen des maltesischen Vorsitzes im Ministerkomitee, und von *Gianluca Esposito*, dem Generaldirektor für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europarates, eröffnet. Auf der Tagesordnung standen unter anderem mehrere wichtige Themen.

### Der Evaluierungsbericht über die europäischen Justizsysteme

Seit einigen Jahren wird er alle zwei Jahre veröffentlicht und stellt die Situation

der Justizsysteme in den Mitgliedsstaaten des Europarats und in einigen Ländern, die ihm beitreten, dar. Diese Momentaufnahme ist äußerst interessant, um insbesondere den Zugang zur Justiz, die den Gerichten zugewiesenen Budgets und Mittel, die Akteure der Justiz, darunter Rechtspfleger und Greffiers, die Verfahrensdauer und seit einigen Jahren auch die Entwicklung der Informationstechnologie mit dem Einzug der künstlichen Intelligenz in die Justizsysteme zu bewerten. Die CEPEJ möchte die Präsentation dieses Berichts reformieren, um aktuellere und dynamischere Daten zu präsentieren. Der Bericht soll künftig jährlich erscheinen und vereinfacht werden, mit punktuellen thematischen Berichten.

### E-Justiz und künstliche Intelligenz

Verschiedene Dokumente der CEPEJ zu diesem Thema heben die Herausforderungen der Nutzung von künstlicher Intelligenz hervor, aber auch die großen Risiken, die sie darstellt (verfügbar auf der

CEPEJ-Website). Sie erfährt eine deutliche Zunahme ihrer Nutzung, die eine Überwachung erfordert, da die Systeme Grenzen aufweisen und eine menschliche Überwachung erfordern. Die CEPEJ entwickelt ein Instrument zur Bewertung von KI-Systemen, mit dem überprüft werden kann, ob die Systeme mit der Europäischen Ethik-Charta für den Einsatz von KI in Justizsystemen (die sie 2018 verabschiedet hat) übereinstimmen, in der die einzuhaltenden Grundsätze dargelegt sind. Dies ist ein Punkt, auf den unsere Berufsgruppen achten müssen, da sie davon direkt betroffen sein werden.

Die CEPEJ hat außerdem Leitlinien zur Qualität der gerichtlichen Debatte verabschiedet, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren dieser Debatte, allen voran Richtern und Anwälten, voraussetzt.

*Jean-Jacques Kuster*  
EUR-Ehrenpräsident

# Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn – Rechtspflege in anspruchsvoller Arbeitswelt



Die Digitalisierung stellt auch die Justiz und die Arbeit der Rechtspfleger\*innen vor neue Herausforderungen. Hinzu kommen laufend neue Gesetze und Gesetzesreformen. Expert\*innen geben Einblick in aktuelle Entwicklungen, Gesetzesvorhaben und technische Neuerungen. Darüber hinaus bietet die Tagung die Gelegenheit, drängende Fragen mit kompetenten Kolleg\*innen ausführlich zu diskutieren.

Wir laden Sie herzlich ein zur Tagung des BDR und der Evangelischen Akademie nach Bad Boll am Fuß der Schwäbischen Alb.

*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

*Björn Benkhoff, Bundesgeschäftsführer des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

*Kathinka Kaden, Wirtschafts- und Sozialpfarrerin, Evangelische Akademie Bad Boll*

## Veranstaltungsort:

Evangelische Tagungsstätte Bad Boll  
Akademieweg 11  
73087 Bad Boll  
Telefon: 07164 79-100

## Tagungskosten

Gesamtpreis bei Unterbringung

- im Einzelzimmer mit Dusche/WC: 450,00 €
  - im Doppelzimmer mit Dusche/WC: 411,00 €
- Gesamtpreis als Tagesgast: 300,00 €

Die Mahlzeiten während des Tages sind im Gesamtpreis enthalten.

In allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Geschäftsbedingungen siehe: [www.ev-akademie-boll.de/agb](http://www.ev-akademie-boll.de/agb)

## Kontakt:

Kathinka Kaden  
Wirtschafts- und Sozialpfarrerin

## Tagungsorganisation:

Olga Klich  
Telefon: 07164 79-229  
[olga.klich@ev-akademie-boll.de](mailto:olga.klich@ev-akademie-boll.de)



## Mittwoch, 19. November 2025

- 14:30 Ankommen und Einchecken an der Rezeption
- 15:30 Kaffee, Tee und Kuchen im Symposium
- 16:00 **Begrüßung und Eröffnung der Tagung**  
*Mario Blödtner, Bundesvorsitzender des BDR*
- 16:30 **Neues und Aktuelles aus der Entwicklung des internationalen Rechtsverkehrs**  
– Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Dr. Christian Strasser*
- 18:00 Abendessen
- 19:30 **Fortsetzung des Austauschs und der Gespräche im Café Heuss**

## Donnerstag, 20. November 2025

08:00 Morgenimpuls in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:30 **Auswirkungen des Generationenwechsels in der öffentlichen Verwaltung**

– Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Sarah Ferschmann*

11:00 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

11:30 **Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers in Nachlasssachen**

– Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Sebastian Mensch*

12:30 Mittagessen im Symposium

14:30 **ARBEITSKREISE**

**AK I: Strategien der Wissensvermittlung, soziale Fürsorge**

Sachverständige Begleitung: *Sarah Ferschmann*

**AK II: Strategien gegen Arbeitsverdichtung und Co., um die Anforderungen der digitalen Arbeitswelt zu meistern. Generation Z**

Sachverständige Begleitung: *Team Gesundheit*

**AK III: Nachlassrecht – Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?**

Sachverständige Begleitung: *Markus Lamberg*  
 Moderation: *Anna-Bella Salewski*

**AK IV: Vormundschaftsrecht: Das Kind im Mittelpunkt und doch (oft) aus dem Blick? Zusammenwirken von Richterschaft, Rechtspflege und Jugendamt**

Sachverständige Begleitung: *Henriette Katzenstein / Jörn Müller / Matthias Bisten*

**AK V: eJustice – Zivilprozess der Zukunft**

Sachverständige Begleitung: *Florian Strunk*  
 Moderation: *N.N.*

16:00 Pause mit Kaffee und Tee im Symposium

16:30 **Fortsetzung der Arbeitskreise**

18:30 Abendessen im Symposium

20:00 **Mensch, Majer, jetzt langt's!**

Kabarett mit Ausschnitten aus ihrem Programm. Wahnsinniges & Komisches aus Juristerei & Alltag. In jedem Fall wahnsinnig komisch.  
*Thomas Lang / Thorsten Majer*



## Freitag, 21. November 2025

08:00 Morgenimpuls in der Kapelle

08:20 Frühstück im Symposium

09:00 **Arbeit 4.0**

– Vortrag mit anschließender Diskussion  
*Team Gesundheit*

10:00 **Berichte aus den Arbeitskreisen**

10:45 Pause mit Kaffee und Tee im Café Heuss

11:15 **Fortsetzung der Berichte aus den Arbeitskreisen**

12:15 **Verabschiedung**

12:30 Ende der Tagung mit dem Mittagessen

**Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen unter**

<https://www.ev-akademie-boll.de/nc/programm/anmeldung/520425.html>

**Shuttleservice – für BDR-Mitglieder, kostenlos.**





# Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

**29. Juli 2025: Zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform, BMJV Az. IIIA5/352002#00002#0028**



## Hintergrund

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht unter anderem vor: „Wir modernisieren das Recht der Genossenschaften“ (Rn. 2816). Hierzu soll an die Gesetzgebungsarbeiten in der 20. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 20/14501) angeknüpft werden. Zur Modernisierung des Genossenschaftsrechts soll insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung im wirtschaftlichen und privaten Rechtsverkehr Rechnung getragen werden.

Aus der genossenschaftlichen Praxis gibt es zudem ein Bedürfnis für einzelne gesetzliche Regelungen und Klarstellungen, um die Rechtsform attraktiver zu machen.

Zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften soll so weit wie möglich die Textform verankert werden und es sollen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder erleichtert werden.

Zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform sollen verschiedene Vorschläge aus der Praxis aufgenommen werden, etwa zur Behandlung investierender Mitglieder und zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit.

Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll eine Datenbank über die zu beteiligenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände geschaffen, die Förderungszweckprüfung durch das Registergericht beschleunigt und eine Regelfrist für Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgesehen werden.

Die beabsichtigten Formerleichterungen werden dem Grunde nach begrüßt, wenngleich weiterhin die Einführung des notariellen Beurkundungsverfahrens für Eintragungsanträge in das Genossenschaftsregister aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Rechtsvorschriften, der Komplexität des anzuwendenden Rechts und zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens im Ergebnis als vorteilhafter angesehen wird.

Die in § 11 Abs. 5 GenG-RefE vorgesehene Standardisierung der Gutachten der Prüfungsverbände sowie die virtuelle Beschlussfassungsmöglichkeit bei Vorstandsbeschlüssen und bei Beschlüssen der General-/Vertreterversammlung (§§ 9 Abs. 5, 43b Abs. 4 S. 2 GenG-RefE) werden ebenfalls befürwortet.

Bezüglich der beabsichtigten Einführung der Verbandsdatenbank (§ 64c GenG-RefE) wird angeregt, in die Datenbank zur Erleichterung der Recherche-/Informationsmöglichkeiten der Genossenschaften bei Gründung oder Änderung ihrer genossenschaftlichen Organisation und der Registergerichte, bei Erfüllung der gesetzlichen Einreichungspflicht nach § 63d GenG auch die Registerdaten (zuständiges Registergericht, Registernummer) zum jeweiligen Prüfungsverband aufzunehmen. Ausweislich der hiesigen Registerpraxis sind die Prüfungsverbände vereinsrechtlich organisiert und damit im örtlich zuständigen Vereinsregister eingetragen. Die jeweiligen Vereinsdokumente werden aktuell jedoch nicht vollelektronisch

geführt, insbesondere die betreffenden Vereinssatzungen liegen lediglich als (Papier-)Dokument vor und werden in einem (Papier-)Sonderband geführt, der bei dem zuständigen Registergericht vor Ort eingesehen werden kann oder aus dem Kopien der jeweils angeforderten Dokumente gegen Gebühr angefordert werden können. Mit einer Aufnahme der Registerdaten des jeweiligen Prüfungsverbands in die Verbandsdatenbank würde der umständliche und teilweise zeitintensive Rechercheaufwand der beteiligten Akteure bzgl. des betreffenden Prüfungsverbands entfallen.

Die beabsichtigte Einführung einer Eintragsfrist gemäß § 27 GenRegV-E wird dagegen entschieden abgelehnt. Auch wenn es sich dabei „nur“ um eine Regelfrist handelt, korrespondiert diese gesetzliche Vorgabe nicht mit der hohen Prüfungsdichte und dem hohen Prüfungsumfang des Registergerichts und der fehlenden personellen und technischen Ausstattung der Registergerichte. Erschwerend kommt hinzu, dass weiterhin kein notarielles Beurkundungsverfahren vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund der im gesamten Bundesgebiet bestehenden erheblichen Personalnot und der bereits stark erhöhten Belastung der Registergerichte seit Einführung des Gesellschaftsregisters am 1. Januar 2024 – (der Aufwand wurde bisher nicht Peß\$y erhoben und abgebildet), ist die Einführung der Eintragsfrist nicht opportun. Die Bearbeiter werden im Rahmen ihrer rechtspflegerischen Unabhängigkeit die gebotene Priorisierung wie gewohnt vornehmen. Die Festlegung einer Eintragsfrist ist zudem auch unnötig. In der hiesigen Registerpraxis kommt es bei Eintragungsanträgen von Genossenschaften aufgrund von Eintragungshindernissen (auch weil eine notarielle Vorprüfung im Rahmen eines Beurkundungsverfahrens gesetzlich nicht vorgesehen ist) häufig zu Zwischenverfügungen und/oder gerichtlichen Hinweisschreiben, so dass die vorgesehene Frist in der Praxis sowieso häufig ins Leere lief. Es mangelt zudem derzeit an der Nutzung bzw. Zugänglichkeit von technischen Hilfsmitteln zur Erleichterung des vergleichenden Lesens von geänderten Genossenschaftssatzungen.



## 29. Juli 2025: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern, BMJV Az. 410301#00012

Das Gesetzesvorhaben wird insgesamt ausdrücklich begrüßt.

Die befristete „Opt-out“-Lösung sollte eingeführt werden, damit die Akten(weiter)führung der im Entwurf genannten Verfahren in Papierform ermöglicht wird, um in dieser Zeit die weiteren Ziele der Digitalisierung voran zu treiben. Damit ist eine deutlich homogenere Umstellung zu erreichen, die wohl bei sämtlichen Beteiligten für höhere Akzeptanz sorgen wird. Es gibt wohl nichts nachteiligeres, als in manchen Ländern eine alternativlose, führende IT-Lösung zwanghaft zum 01.01.2026 einzuführen, die (aus welchen Gründen und wessen Verschulden auch immer) den Anforderungen eines regelmäßigen Praxiseinsatzes (noch) nicht gewachsen ist.

Im Hinblick auf die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wird wie folgt ergänzend vorgetragen:

Die Zeit kann hier dafür genutzt werden, um zum einen die Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format und zum anderen das zentral geführte digitale Vollstreckungsregister weiter voranzutreiben, darüber hinaus aber auch dafür, die Software der Länder hinsichtlich der elektronischen Akten (E-Akten) zu verbessern, um technische Arbeitswege zu verschlanken.

Je nach der verwendeten Software, bedeutet die Abarbeitung der Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet sind, in der E-Akte einen nicht unerheblichen Aufwand. Trotz Einführung der elektronischen Akte in weiten Teilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, werden die Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet sind, bundesweit noch nicht flächendeckend in E-Akten geführt, vielmehr werden die Verfahren an vielen Vollstreckungsgerichten auch noch in Papierakten bearbeitet.

Zum 01.01.2026 werden – sofern der jetzige Entwurf nicht umgesetzt wird – aber auch die Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in einer E-Akte zu bearbeiten sein. Je nach verwendeter Software ist zu befürchten, dass das gem. PEBB\$Y zur Verfügung stehende Pensum (15 Minuten je

Verfahren) in den Vollstreckungssachen, die unstreitig Masseverfahren sind, nicht ausreichend ist und das die juristische Arbeit in den Hintergrund geraten wird, weil Rechtspfleger sich mit einem Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit als PDF-File-Bearbeiter betätigen müssen.

In papiergeführten Verfahren wird der Beschluss mittels Unterschrift des Entscheidenden auf der letzten Seite des Beschlussentwurfes erlassen. Die Serviceeinheit verbindet den Beschluss mit der Anlage Aufstellung von Forderungen und den ggf. weiteren Anlagen und leitet diesen in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift an den Gläubiger bzw. an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge weiter.

In der praktischen Bearbeitung werden Änderungen regelmäßig in den Formularen sowie den gegebenenfalls beigelegten Unterlagen handschriftlich vorgenommen. Bei der Bearbeitung in der E-Akte sind viele Klickwege vorzunehmen. So ist in jedem Beschlussentwurf durch das Vollstreckungsgericht mindestens das gerichtliche Aktenzeichen und die einfache Signatur des Rechtspflegers gem. § 130b S. 1 ZPO einzutragen. Dies läuft bei der Bearbeitung in Papier vollkommen problemlos ab.

Das Formular für den Beschlussentwurf enthält auf Seite 3 derzeit weiter eine vom Gericht zu setzende Checkbox betreffend den Ausspruch, dass die Pfändung auch wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner erfolgt.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 2022 führt hierzu aus: Der Ausspruch ist mit einem Ankreuzkästchen versehen, damit das Gericht dem Umstand Rechnung tragen kann, dass Gläubiger, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, selbst keine Kosten für die Zustellung des Beschlusses tragen und diese deshalb auch nicht gepfändet und überwiesen werden können.

Dieser Ausspruch ist in den meisten Fällen der eingereichten Beschlussentwürfe zu treffen. Der Gläubiger kann regelmäßig die Kosten nach § 788 ZPO geltend machen. Dieser Kostenansatz hat nur zu unterbleiben, wenn dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird oder Kostenfreiheit beansprucht

wird. In nahezu allen Verfahren wird daher auch eine Bearbeitung des Beschlussentwurfes erforderlich, um den Ausspruch zum Inhalt des Beschlusses zu machen.

Des Weiteren sehen sämtliche Formulare auf Erlass eines PfÜBs wegen Unterhaltsforderungen vor, dass die Festsetzung des pfandfreien Betrages durch Eintragung der entsprechenden Angaben und Werte durch den Entscheidenden erfolgt. Eine entsprechende Eintragung ist zum Beispiel auch bei der Beantragung einer Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsberechtigten Person gem. § 850c Abs. 6 ZPO durch den Entscheidenden vorzunehmen.

Daneben erfordern vorzunehmende Absetzungen von geltend gemachten bisherigen Vollstreckungskosten oder auch Korrekturen

### Hintergrund

Zur Schließung etwaiger Lücken der Digitalisierung bei der Einführung der elektronischen Akte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie zur Vereinfachung der bestehenden Regelungen für die Aktenführung – auch in den Fachgerichtsbarkeiten – werden die folgenden drei wesentlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

- Einführung einer bis zum 1. Januar 2027 befristeten „Opt-out“-Lösung für die Länder und den Bund in Straf-, Bußgeld-, Zivil- und gerichtlichen Strafvollzugsverfahren sowie in Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wonach durch Rechtsverordnung trotz des Beibehaltens der regelhaften Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung zum 1. Januar 2026 die Akten(weiter)führung in Papierform ermöglicht wird;

- Einführung der Möglichkeit, Strafakten in Papierform anzulegen oder elektronisch angelegte Strafakten in Papierform weiterzuführen, wenn Polizeibehörden oder sonstige mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragte Behörden umfangreiche Ermittlungsvorgänge in Papierform vorlegen;

- Vereinfachung und Konzentration der Regelungssystematik für Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch in den Fachgerichtsbarkeiten durch den Verzicht auf die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung oder einer öffentlich bekanntzumachenden Verwaltungsvorschrift für die bereits gesetzlich verankerten Möglichkeiten der elektronischen Weiterführung einer in Papierform angelegten Akte (sogenannte Hybridaktenführung) sowie der papiermäßigen Weiterführung einer zulässigerweise in Papierform angelegten Akte.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen bei der Abnahme staatlicher Dolmetscherprüfungen soll außerdem die neue Fassung des § 189 Absatz 2 GVG erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

bei den Drittschuldnerangaben eine Abänderung des Beschlussentwurfsformulars.

Um die in der Abarbeitung dieses Massengeschäfts erforderliche Effizienz zu erzielen, ist es daher gängige Praxis, dass Eintragungen oder Änderungen handschriftlich in dem vom Antragsteller eingereichten Formular sowie der gegebenenfalls beigelegten Unterlagen (insbesondere Aufstellung von Forderungen und Anlagen betreffend die bisherigen Vollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO) erfolgen.

Es ist regelmäßig erforderlich, Seiten des Antragsformulars und/oder der Aufstellung von Forderungen auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO eine Berichtigung durch den Gläubiger zur Folge hat. Der Gläubiger übersendet häufig lediglich die berichtigten Seiten des entspr. Formulars.

Die Einführung der gesonderten Formulare für die Aufstellung von Forderungen hat zur Folge, dass diese Inhalt des Beschlusses ist. Es ergibt sich nun das zwingende Erfordernis das Formular für den Beschlussentwurf sowie das Formu-

lar für die Aufstellung von Forderungen miteinander zu verbinden. Ist eine gesonderte Anlage der bisherigen Vollstreckungskosten beigelegt, auf die im Formular für die Forderungsaufstellung Bezug genommen wird, ist auch diese mit Beschlussentwurf und Forderungsaufstellung zu verbinden. Selbiges gilt für die Anlage der Inkassokosten und ggf. weiter eingereichte Anlagen des Gläubigers (z. B. Modul A weitere Gläubiger(-angaben), Modul B weitere Schuldner(-angaben), Modul C weitere Vollstreckungstitel, Modul D weitere Drittschuldner, Module E bis K weitere Anspruchsbezeichnung der zu pfändenden (angeblichen) Ansprüche, Modul M weitere Anordnungen gem. § 836 ZPO, usw., Anlagen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ZVfV)).

Technisch ist die Verbindung bei der elektronischen Bearbeitung mittels Erstellen eines zusammenhängenden PDF-Dokuments möglich. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass zunächst aus allen betroffenen Dokumenten Entwurfsdokumente zu erstellen sind, wird auch dies zeitlich deutlich aufwendiger als eine Verbindung von Papierdokumenten ausfallen.

Denkbar ist auch das jeweilige Signieren der einzelnen PDF-Dokumente in der E-Akte und anschließend untrennbare Verbindungen der Dokumente herzustellen. Sind hierbei jedoch mehrere Forderungsaufstellungen – wie in § 6 Abs. 2 ZVfV vorgesehen – oder weitere Anlagen mit dem Beschlussentwurf zu verbinden, so ergibt sich auch hier ein zeitlich aufwendiger Vorgang, weil die Verbindungen, anders als in der Papierform, jeweils gesondert hergestellt werden müssen.

Technische Arbeitsschritte beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der E-Akte, die aufgrund der zu nutzenden Software und den erforderlichen Bearbeitungsschritten nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt, sind insbesondere

- Entwurfsdokument aus dem übersandten Beschlussentwurf erstellen
- Aktenzeichen einpflegen
- einfache Signatur des Entscheiders wegen § 130b ZPO einpflegen
- Kreuz für die Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses setzen
- ggf. Änderungen in den Modulen vornehmen
- ggf. weitere Anlagen manuell als PDF erstellen, da der Eintragungsplatz im Formular nicht ausreichend ist (z. B. bei § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850d ZPO oder Absetzungsbeurteilungen hinsichtlich der Vollstreckungskosten)
- PDF-Dokumente (Beschluss-Entwurf und Anlagen) zusammenführen/verbinden
- Dokumente in der E-Akte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen
- Erstellung einer Verfügung für die Weiterbearbeitung im jeweiligen Fachverfahren
- Weiterleitung des Vorgangs an die Serviceeinheit

Die Rechtsprüfung muss im Vordergrund stehen. Rechtspfleger sollten nicht zu PDF-File-Bearbeitern verkommen. Das im PEBB\$Y-Pensum vorgesehene Zeitmaß von 15 Minuten umfasst sämtliche rechtlichen Prüfungen des Antrags und dient zugleich der Abdeckung der Folgeanträge (Mischpensum). Auch ist aus dem Mischpensum die Zeit für die Bearbeitung der rechtlich sehr anspruchsvollen und zeitintensiven Verfahren auf Gewährung von Räumungsschutz gem. § 765a ZPO zu erwirtschaften. Wenn jedoch ein sehr großer Anteil des Pensums für die rein technische Bearbeitung aufgewendet werden muss, ist die vorgesehene Zeit nicht mehr ausreichend.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

## Weltweit bargeldlos bezahlen – mit der gebührenfreien BDR – MasterCard Gold

**Alle Mitglieder des BDR Verbands können mit der neuen Verbandskreditkarte weltweit bargeldlos und ohne Gebühren bezahlen. Neben dem Wegfall der vielfach üblichen Auslandszuschläge gibt es zahlreiche weitere Nutzungsvorteile:**

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandsseinsatzgebühr – weltweit
- Keine Gebühr für Bargeldabhebungen
- Zinsberechnung 1,73 % p. M. (Bezugsdatum – Rechnungsausgleich) für die bezogene Bargeldsumme
- Ebenfalls ohne Auslandsseinsatzgebühr
- Bestehende Girokontoverbindung kann genutzt werden.
- Es muss kein Konto eröffnet werden
- Partnerkarten zu den gleichen Konditionen wie die Mitgliedskarte – Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner
- Keine Gebühren für Ersatzkarte, Ersatz-PIN, Rechnungsdupe und Kartensperrung
- Zugang zu 32 Millionen Akzeptanzstellen & 1 Million Bankautomaten / Schaltern weltweit

- Anfang des Monats Zusendung der Rechnung (Post oder E-Mail) mit allen getätigten Ausgaben des Vormonats.
- Zahlungsziel bis zum 20. des Monats.
- Keine Zinskosten oder Gebühren für das Zahlungsziel.
- Rechnungsüberweisung erfolgt auf das Konto der Advanzia Bank S.A., IBAN + BIC, Verwendungszweck = Ihre Kreditkartennummer.
- Inkludierte Reiseversicherungen für die mit der Karte bezahlten Reisen (50 %), Reiserücktritts-, Reiseausfall-, Reisekranken-, Reiserücktransport-, Unfallversicherung, Verspätungen, Diebstahl
- Online – Zugriff auf das Kartenkonto (Vortrag)
- Rabatte auf Sixt Rent a Car und auf Alamo von bis zu 20 %
- Rabatte von bis zu 34 % bei Neuwagenkauf für 34 Marken unter [www.verband-auto.de](http://www.verband-auto.de)
- 5 % Rabatt für Buchung von Reisen über ein Partner-Reisebüro oder das Reiseportal
- Persönliche, fachkundige Telefon- und E-Mail-Betreuung aller Mitglieder in allen Fragen rund um die Verbandskarte sowie die angebotenen Rabatte beim Kooperationspartner.

John Kames, Tel. 06081-687286, [john.kames@t-online.de](mailto:john.kames@t-online.de)  
Gebührenfreier Kundenservice der  
Advanzia Bank unter 0800 – 8801

## MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –  
[www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)





## 29. Juli 2025: Zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BMJV Az. 374100#00007#0004

Der Entwurf greift ein Vorhaben auf, das in der 20. Legislaturperiode wegen deren vorzeitigen Endes der Diskontinuität anheimgefallen ist (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, BT-Drs. 20/11310). Der Inhalt des Vorhabens ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens wird vom Bund Deutscher Rechtspfleger ganz ausdrücklich begrüßt.

### Zu Nummer 3 (§ 752a ZPO-E – Nachweis der Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung)

#### § 752a Abs. 1 ZPO-E

#### Erweiterung des Anwendungsbereichs wünschenswert

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs im Bereich der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sollte überdacht werden, da es aus hiesiger Sicht sinnvoll wäre, dass die Versicherung im Rahmen der Mobiliarvollstreckung hinsichtlich der in § 79 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO genannten Personen konsequent eingeführt werden würde, damit vor dem Vollstreckungsgericht überwiegend ein einheitliches Verfahren zu beachten ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass Mehrarbeit durch Aufklärungsverfügungen gem. § 139 ZPO bei den Vollstreckungsgerichten anfallen wird. Warum die Versicherung der Vollmacht bei den weiteren Verfahren nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht, insbesondere da auch zukünftig die Verfahren auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO und einer Durchsuchungsanordnung gem. § 758a ZPO von der Versicherungspflicht betroffen sein sollen, obwohl gerade die Verfahren gem. § 802g ZPO nach der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 753a ZPO wegen der besonderen Bedeutung noch von der Vorschrift nicht erfasst waren (BT-Drs. 19/20348, S. 72).

Zur Schaffung einer weitgehend einheitlichen Verfahrensweise vor dem Vollstreckungsgericht hinsichtlich der Versicherung der Vollmacht wird eine Erweiterung der Vorschrift angeregt. In der Begründung heißt es, dass für den Fall, dass Bevollmächtigte zwar über eine Vollmacht verfügen, diese aber nicht den gesetzlich geregelten Umfang des Absatzes 1 hat, die allgemeinen Regeln gelten: Die Vollmachten sind dann

schriftlich zu den Gerichtsvollzieher- beziehungsweise Gerichtsakten einzureichen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

Einerseits stellt sich die Frage, ob eine schriftliche Übersendung überhaupt erforderlich ist. Denn gem. § 829a Abs. 1 ZPO-E genügt es bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag, die Schriftstücke in elektronische Dokumente zu übertragen und diese dem Gericht zu übermitteln, insbes. wenn weitere Urkunden zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen zu erbringen sind. Zu den Vollstreckungsvoraussetzungen gehört auch der Antrag, der durch eine entsprechend berechtigte Person zu stellen ist. In diesem Sinne dürfte bei einem elektronischen Vollstreckungsantrag auch die elektronische Übersendung der Vollmacht greifen.

Problematisch erscheint an dieser Stelle aber eher, dass Prozessbevollmächtigte dazu übergehen könnten, neben der Versicherung pauschal ihre Vollmacht zu übersenden, sodass die Vollstreckungsorgane gehalten sein könnten, einen Abgleich des Inhalts der Versicherung mit der übersandten Vollmacht vorzunehmen, und somit der Effizienzgewinn durch die Versicherung entfällt.

#### Ausnahme der Prüfungspflicht der Vollmachten für Inkassodienstleister normieren

Nach der Vorschrift des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handeln Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Es muss sich bei ihnen stets um Personen handeln, die innerhalb des bevollmächtigten Unternehmens oder Verbands mit der Prozessvertretung betraut worden sind. Dies kann beispielsweise entweder durch Prokura, durch Einzelvollmacht oder durch Satzung erfolgen. (BT-Drs. 16/3655, 89)

Im Hinblick auf die vorzunehmende Prüfung gilt § 56 ZPO entsprechend. Danach hat das Gericht den Mangel der Parteifähigkeit, der Prozessfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozessführung von Amts wegen zu berücksichtigen. Für die Legitimationsprüfung kann, ohne dass hierfür eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen ist insoweit nichts anderes gelten, als würde sonst eine juristische Person vor dem Gericht auftreten.

In den Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden die Gläubiger in einer Vielzahl der Fälle gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, vertreten. Diese Personen sind in den ganz überwiegenden Fällen aber keine natürlichen, sondern ju-

## Hintergrund

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung sollen künftig mehr Dokumente als elektronische Dokumente übermittelt werden können. Der elektronische Rechtsverkehr soll gestärkt werden. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz heute veröffentlicht hat. Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung sieht dazu im Einzelnen folgende Inhalte vor:

### Reduzierung der Zahl der hybriden Anträge und Aufträge in der Zwangsvollstreckung

Anträge und Aufträge in der Zwangsvollstreckung sollen künftig im Regelfall vollständig elektronisch gestellt werden können. Derzeit werden Anträge und Aufträge oft in hybrider Form gestellt: Während die eigentlichen Anträge und Aufträge oft bereits in elektronischer Form gestellt werden (müssen), werden die Dokumente zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen in vielen Fällen noch in Papierform übermittelt. Das verursacht Mehraufwand und ist fehleranfällig. Künftig soll gelten: Wenn Anträge und Aufträge elektronisch gestellt werden, sollen im Regelfall auch die vollstreckbare Ausfertigung und weitere Papierurkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, elektronisch übermittelt werden können. Ergänzend soll geregelt werden, dass die vollstreckbare Ausfertigung im Regelfall auch an den Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.

### Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Im Anschluss an einen Antrag oder Auftrag in der Zwangsvollstreckung sollen sämtliche weitere Dokumente von Anwältinnen und Anwälten sowie Behörden an Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher zukünftig elektronisch übermittelt werden müssen. Diese Pflicht soll mit einer gewissen Übergangsfrist auf weitere professionelle Verfahrensbeteiligte, etwa Inkassounternehmen, erstreckt werden. Zudem sollen die sicheren Übermittlungswege bei der Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich geregelt werden.

### Digitaler Vollmachtsnachweis

Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Gerichtsvollzieher eine Geldempfangsvollmacht digital nachgewiesen werden kann. Zudem soll – klarer als bislang und auch für Rechtsanwälte – geregelt werden, dass die Verfahrensvollmacht digital nachzuweisen ist. Diese Regelungen des digitalen Nachweises sollen auf bestimmte Bevollmächtigte in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und in bestimmten Verfahren der Fachgerichtsbarkeiten ausgeweitet werden.



Justitia, Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

ristische Personen. Diese juristischen Personen handeln ganz regelmäßig aber nicht durch ihre organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter, sondern durch Mitarbeiter im Auftrag bzw. gem. erteilter Vollmacht. Für den Fall, dass eine juristische Person als Inkassodienstleister beauftragt ist, bedeutet dies, dass als Nachweis der Gläubigervollmacht die Versicherung gem. § 752a ZPO-E zu erklären ist, aber die Vertretungsberechtigung der handelnden Person des Inkassodienstleisters weiter durch das Vollstreckungsgericht gem. § 56 ZPO aufzuklären ist. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Vollstreckungsverfahren Massenverfahren sind und Inkassodienstleister ganz regelmäßig keine natürlichen Personen sind, nicht sinnvoll. Insbesondere wird so ganz regelmäßig nicht die vom Gesetzgeber bei der Einführung des § 753a ZPO angedachte Vereinfachung (Drs. 19/20348, 72) erreicht. Daher wäre eine Einschränkung der Prüfungspflicht der Vollstreckungsorgane hinsichtlich der Fälle des § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO in Bezug auf § 56 ZPO angezeigt. Das Gericht hat gem. § 88 Abs. 2 ZPO den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Die Vorschrift beschränkt sich auch nicht auf reine Prozessvollmachten, vielmehr greift diese selbstverständlich sprachlich auch Vollmachten von Mitarbeitern im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 2 ZPO auf.

**Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung für § 752a Abs. 1 ZPO-E vorgeschlagen:**

(1) In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen

haben die in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 Genannten die ihnen erteilten Vollmachten zur Vornahme der Prozesshandlungen, die durch die Zwangsvollstreckung veranlasst werden, abweichend von § 80 Satz 1 dadurch nachzuweisen, dass sie dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan diese Vollmacht versichern. Der Mangel der Legitimation der gem. § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO handelnden Personen ist nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.

Alternativ könnte die Ausnahme auch in § 88 Abs. 2 ZPO eingefügt werden, dahingehend, dass das Gericht den Mangel der Vollmacht nur von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder eine Person im Sinne von § 79 Abs. 2 S. 3 ZPO auftritt.

**Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gem. der ZVfV erforderlich**

Wichtig ist, dass die gem. § 1 ZVfV verpflichtend eingeführten Formulare zeitnah hinsichtlich der geänderten Vorschriften angepasst werden. Bereits bei der Einführung der Versicherung gem. § 753a ZPO mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde es versäumt die (alten) Formulare anzupassen. Hierdurch entsteht sowohl auf Seiten der Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen erheblicher Mehraufwand, da Hinweise hinsichtlich fehlender oder inhaltlich unzureichender Versicherungen Hinweise gem. § 139 ZPO zu erteilen sind.

Sofern für die jeweils beantragte oder beauftragte Vollstreckungshandlung nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVfV) ein Formular zu verwenden ist, sind darin vorhandene Eintragungsmöglichkeiten für die Versicherung zu nutzen. Aus hiesiger Sicht wäre es hinsichtlich der Versicherung (auch hinsichtlich der Versicherung gem. §§ 754a Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E) besser, wenn die Eintragungsmöglichkeit zwar im Formular vorgesehen ist, wenn die ZVfV jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zur Nutzung der Formulare bei der Abgabe der Versicherung macht. Sofern eine der Versicherung fehlt, kann ein Hinweis gem. § 139 ZPO erfolgen und die Versicherung auch in einem einfachen Schriftsatz übersandt werden. In der Praxis ist diese Vorgehensweise ganz regelmäßig festzustellen. Entsprechende weitere Hinweise gem. § 139 ZPO könnten unterbleiben, wenn die Versicherung(en) nicht dem Formerfordernis unterliegen würden, sondern in den Ausnahmenkatalog des § 3 ZVfV aufgenommen würden.

**Interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Formulare**

Ggf. könnte seitens des BMJV in Betracht gezogen werden, eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Formulare gem. der ZVfV im Hinblick auf die Praxistauglichkeit, Verständlichkeit und der technischen Erforderlichkeiten aufseiten der Justiz und der Gläubiger-Vertreter zu gründen. Die Arbeitsgruppe könnte die bestehenden Formulare evaluieren, bestehende Rückmeldungen aus der Praxis berücksichtigen und Vorschläge zur strukturellen und technischen Weiterentwicklung der Formulare unterbreiten. Der Arbeitsgruppe sollten insbesondere Vertreter der maßgeblichen Berufsverbände angehören (insb. BDIU, BDR, BRAK, DGVB).

**Anregung der Erweiterung der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern in der Zwangsvollstreckung**

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind Inkassodienstleister nicht für Handlungen vertretungsberechtigt, die ein streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines streitigen Verfahrens vorzunehmen sind (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO).

Inkassodienstleister sollten aus hiesiger Sicht im Bereich der Vollstreckung auch in den Folgeverfahren der Vollstreckung vertretungsberechtigt sein. Es ist ungünstig, dass die Inkassodienstleister den Gläubiger zwar bei der Antragstellung vertreten können, hierbei auch Anträge gem. § 850d ZPO, § 850c Abs. 6 oder § 850e ZPO stellen können, wenn die Antragstellung aber erst im Nachgang erfolgt, wegen der Einleitung eines kontradiktorischen Verfahrens nicht mehr. Es entsteht ein zeitlicher Verzug in der Weiterbearbeitung. Aus hiesiger Sicht liegt es auch nicht im Sinn des Gläubigers, auch dürfte es für diese schwer zu verstehen sein, dass der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses möglich war, er für Folgegeschäfte aber einen Rechtsanwalt beauftragen muss.

Für den Schuldner, der wegen der gesetzlichen Regelung des § 788 ZPO in der Vollstreckung ganz regelmäßig die Kosten zu tragen hat, entstehen durch diese Problematik insbesondere auch weitere Kosten. Denn sowohl der Inkassodienstleister als auch der sodann einzuschaltende Rechtsanwalt verdient die Gebühren gem. Nr. 3309, 7002 und ggf. 7008 VV RVG. Vor diesem Hintergrund wäre es

## „Die geplanten Änderungen sind aus Effizienzsteigerungsgründen zu begrüßen, doch es besteht Missbrauchsgefahr.“

sinnvoll, wenn die Inkassodienstleister in der Mobiliarvollstreckung entsprechend vertretungsberechtigt wären.

### Zu Nummer 2 (§ 752b ZPO-E – Pflicht zur Übermittlung elektronischer Dokumente in der Zwangsvollstreckung)

Die vorgesehene Pflicht den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) für Aufträge und Anträge in der Zwangsvollstreckung nutzen zu müssen, soll nunmehr auch für weitere professionelle Verfahrensbeteiligte gelten, nämlich für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen und für Kreditdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Kreditwirtschaftsgesetz (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO). Die Aufnahme dieser Verpflichtung wird als zwingend für die weitere Digitalisierung erachtet und sollte dringend umgesetzt werden.

Die Verpflichtung soll mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr eingeführt werden. Ob es dieser Vorlaufzeit wirklich bedarf, erscheint fraglich. Die vorgenannten professionellen Einreicher sind bereits seit dem 01.01.2024 gesetzlich verpflichtet passiv am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Vor dem vorgenannten Datum war darüber hinaus bereits seit dem 01.01.2022 geregelt, dass die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen sollen. Die passive Nutzungspflicht besteht daher für die vorgenannten professionellen Einreicher bereits seit über dreieinhalb Jahren als Vorgabe für den Regelfall.

In der gerichtlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass die vorgenannten professionellen Einreicher den Antrag zwar elektronisch beim Vollstreckungsgericht einreichen, für die Antwort auf einen gerichtlichen Hinweis gem. § 139 ZPO sodann aber wieder in das postalische Verfahren wechseln. Dieses Vorgehen wird durch die verbindliche Verpflichtung nicht mehr möglich sein und führt zur Entlastung auf Seiten der Vollstreckungsgerichte. Hier werden die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände abzuwarten sein. Aus hiesiger Sicht wäre es aber sehr zu begrüßen, wenn die Verpflichtung ohne entsprechende Vorlaufzeit in das Gesetz aufgenommen würde.

### Zu Nummer 5 (§ 754a ZPO-E (Elektronischer Vollstreckungsauftrag) und zu Nummer 13 (§ 829a ZPO-E – Elektronischer Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)

#### §§ 754a Abs. 1 und 829a Abs. 1 ZPO-E

Die Erweiterung der Vorschriften auf alle Vollstreckungstitel wird ausdrücklich begrüßt, da nur so bis zur Einführung eines digitalen Vollstreckungsregisters die Anzahl hybrider Aufträge zu verringern ist.

Vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht gem. § 788 ZPO ist die Klarstellung, dass dem Antrag im Falle der Vollstreckung von Kosten der Zwangsvollstreckung eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronische Dokumente beizufügen sind, erforderlich. Die Verpflichtung sollte beibehalten werden.

In der Begründung (RefE Seite 52 und der entsprechenden Begründungsverweisung RefE Seite 59) heißt es, dass die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen muss, wenn das Dokument nicht elektronisch qualifiziert signiert wird (§ 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 3 ZPO). Gemäß § 130d Abs. 3 S. 2 ZPO gilt Satz 1 jedoch nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Die in §§ 754a Abs. 1 und 829a Abs. 1 ZPO-E genannten Dokumente enthalten keine Erklärungen des Gläubigers. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begründung fraglich.

#### §§ 754a Abs. 2 und 829a Abs. 2 ZPO-E

Die Möglichkeit, dass die Vollstreckungsorgane die Vorlage des Vollstreckungstitels gemäß dem jeweiligen Absatz 2 anordnen können, ist wichtig, insbesondere ist es hierbei sehr sinnvoll, dass das Vollstreckungsorgan im jeweiligen Einzelfall das erforderliche Dokument entweder noch einmal als elektronisches Dokument oder aber auch als Schriftstück anfordern kann, um etwaig bestehende Unsicherheiten auszuräumen.

#### §§ 754a Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E

Inhaltlich ist zu begrüßen, dass der Auftraggeber/Antragsteller nicht nur zu versichern hat,

dass die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen sondern auch weiterhin zu versichern hat, dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht.

Auch wenn die geplanten Änderungen aus Sicht der Vollstreckungsgerichte und auch aus Sicht der Gläubiger insbesondere aus Effizienzsteigerungsgründen zu begrüßen sind, sollte hinsichtlich der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens weiterhin auf die Missbrauchsmöglichkeiten hingewiesen werden, insbesondere da nicht absehbar ist, wie lange es dauern wird, bis eine finale digitale Lösung eingeführt werden kann, die größeren Schuldnerschutz bietet.

Hinsichtlich der diesseits bestehenden Bedenken betreffend den Schuldnerschutz wird auf die zu dem früheren Vorhaben bereits abgegebene Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss am 25.09.2024 Bezug genommen, welche abrufbar ist unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1020450/Stellungnahme-Bruhn.pdf>.

### Erneute Übersendung von Unterlagen

Die sprachliche Einschränkung in Absatz 3, dass die Versicherung (gedanklich „nur“) bei der Übermittlung von Schriftstücken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 als elektronische Dokumente der Auftraggeber/Antragsteller zu erfolgen hat, sollte aus Klarstellungsgründen angepasst werden.

Werden nach Absatz 2 Dokumente erneut übersandt, ist auch die Versicherung erneut abzugeben. Diese Regelung dient dem Schuldnerschutz und soll Manipulationen entgegenwirken (RefE Seite 53).

Eine erneute Versicherung kann auch erforderlich werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 4 eintreten, das heißt wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Schriftstücke nicht mehr bestehen oder Änderungen an Ihnen eintreten und die geänderten Schriftstücke nach Übertragung in die elektronische Form und Übermittlung an das Vollstreckungsorgan erfolgt ist.

Ohne eine entsprechende Klarstellung ist zu befürchten, dass das erneute Versicherungserfordernis im Falle der geplanten Absätze 3 und 4 nicht beachtet wird und bei dem jeweiligen Auftrag/Antrag keine hinreichende Versiche-

## „Gleichwohl sind die Neuregelungen unter Schuldnerschutzgesichtspunkten weiterhin kritisch zu hinterfragen.“

rung vorliegt, weil sich diese auf unzureichende oder veraltete Dokumente bezieht. Hier ist anzumerken, dass den Rechtspflegern für die Vollstreckungssachen gemäß den PEBBSY-Systemzahlen nur 15 Minuten je Verfahren zur Verfügung stehen.

### Wegen der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung der §§ 754a und 829a ZPO-E vorgeschlagen:

- (3) Übermittelt der Auftraggeber [betr. § 754a ZPO-E]/Antragsteller [betr. § 829a ZPO-E] Schriftstücke nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 oder Absatz 4 als elektronische Dokumente, so hat er dem Gerichtsvollzieher/Gericht zu versichern, dass
1. die übermittelten elektronischen Dokumente jeweils bildlich und inhaltlich mit den Schriftstücken übereinstimmen, und
  2. die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags/-antrags noch besteht.

Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden, den Aufbau der Vorschrift zu ändern und die Erforderlichkeit der Versicherung in Absatz 2 vorzuziehen. Bei den Absätzen 3 und 4 könnte sodann jeweils der Zusatz angebracht werden „Absatz 2 gilt entsprechend.“ oder ein neuer Absatz 5 „Übermittelt der Auftraggeber/Antragsteller Schriftstücke nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 im Falle des Absatzes 3 und 4, so ist erneut die Versicherung nach Absatz 2 abzugeben.“

### Wichtig – zeitnahe Änderung der Formulare gemäß der ZVfV erforderlich

Auch hinsichtlich der Versicherung gem. § 754 Abs. 3 ZPO-E und § 829a Abs. 3 ZPO-E gilt das oben zu § 752a ZPO-E Gesagte. Die Formulare gem. den Vorschriften der ZVfV sollten zeitnah angepasst werden, damit es nicht zu einem erheblichen Aufwand bei den Prozessbevollmächtigten der Gläubiger als auch bei den Vollstreckungsorganen kommt. Aus hiesiger Sicht wäre es hinsichtlich der Versicherungen gem. §§ 754a Abs. 3 und 829a Abs. 3 ZPO-E (auch hinsichtlich der Versicherung gem. § 752a ZPO-E, s.o.) besser, wenn die Eintragungsmöglichkeit zwar im Formular vorgesehen ist, wenn die ZVfV jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Form der Versicherung macht. Sofern eine der Versicherung fehlt, kann ein Hinweis gem. § 139 ZPO erfolgen und die Versicherung auch in

einem einfachen Schriftsatz übersandt werden. In der Praxis ist diese Vorgehensweise ganz regelmäßig festzustellen. Entsprechende weitere Hinweise gem. § 139 ZPO könnten unterbleiben, wenn die Versicherung(en) nicht dem Formerfordernis unterliegen würden, sondern in den Ausnahmenkatalog des § 3 ZVfV aufgenommen würden.

Auf die obigen Ausführungen zur Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe wird verwiesen.

### Zu Nummer 7 (§ 757 ZPO-E – Bestätigung empfangener Leistungen)

An dieser Stelle wird zunächst kurz darauf hingewiesen, dass in der dem Referentenentwurf beigelegten Synopse im Absatz 2 ein redaktioneller Fehler enthalten ist („Ist der Schuldner (...)“ richtig „Ist der Gerichtsvollzieher (...)“

Zwar sind die Neuregelungen zu begrüßen, da diese das geltende Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung, der Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung und der Anbringung eines sogenannten Hebevermerks deutlicher unterscheiden (vgl. *Hintzen/Goldbach/Vuia*, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 2. Aufl. 2024, Rn. 16.65). Auch ist zu begrüßen, dass bei den als Übergangslösung gedachten Neuregelungen nunmehr im Falle der Vollbefriedigung der Gerichtsvollzieher den Gläubiger zukünftig aufzufordern hat, die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern.

Gleichwohl sind die Neuregelungen unter Schuldnerschutzgesichtspunkten weiterhin kritisch zu hinterfragen. Unter Schuldnerschutzgesichtspunkten könnte es sinnvoll sein, wenn einerseits bei der Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher eine Soll-Frist zur Auslieferung des Vollstreckungstitels durch den Gläubiger normiert würde, die zum Beispiel eine widerlegliche gesetzliche Vermutung oder Beweislastumkehr zur Folge haben könnte. Als Frist könnte man in Anlehnung der Verzugsvorschrift des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB zum Beispiel 30 Tage normieren. Dies scheint eine angemessene Frist, sowohl

für den Gläubiger als auch den wartenden Schuldner.

Auch wäre es aus hiesiger Sicht sinnvoll, wenn die Aufforderung zur Herausgabe auch gleichzeitig die Verpflichtung zur Löschung der elektronischen Fassung verankern würde. (*Hergenröder*, DGVZ 2019, 69, 73) Die hierdurch bestehende Löschungspflicht würde insbesondere versehentliche Folgevollstreckungen vermeiden. Fraglich ist nämlich, ob sich die verantwortende Person den Vollstreckungstitel im Falle eines Folgeauftrags/-antrags immer selbst in Papier vorlegt oder sich nicht wegen des Massengeschäfts auf den Scan vertraut und mit diesem versehentlich eine Folgevollstreckung auslöst, obwohl der Vollstreckungstitel vielleicht gar nicht (mehr) vorliegt. Auch könnte angedacht werden als Sanktion im Falle einer Missachtung dieser Pflicht in Anlehnung an § 882g Abs. 8 Nr. 4 iVm § 7 Abs. 4 S. 2, 3 SchuVAbdrV die Festsetzung eines Zwangsgelds (auf Antrag des Schuldners) einzuführen (*Hergenröder*, DGVZ 2019, 69, 73).

Ohne die Einführung der vorgenannten Maßnahmen ist zum Beispiel zu befürchten, dass ein Gläubiger den Vollstreckungstitel wegen noch anderer, nicht titulierter Forderungen zurückhält. So könnte Zahlungsdruck bei dem Schuldner aufgebaut werden, obwohl hinsichtlich der weiteren Forderungen kein (titulierter) Anspruch besteht.

Durch die Neuregelungen ist es im Vergleich zu früher viel leichter Parallelvollstreckungen durchzuführen. Dies mag für den Gläubiger wegen einer Effizienzsteigerung von Vorteil sein. Dies kann aber auch zu versehentlich fehlerhaften Folgevollstreckungen führen. Es ist zum Beispiel denkbar, dass für die Bearbeitung von Verbuchungen der eingegangenen Zahlungen und den Vollstreckungsaufträgen/-anträgen jeweils andere Mitarbeiter zuständig sind. So kann es passieren, dass eine eingegangene Zahlung eines Dritten noch nicht im entsprechenden Kontojournal des Schuldners angezeigt wird. Der den Vollstreckungsauftrag/-antrag stellende Mitarbeiter geht nach einem eigens notieren Fristablauf vielleicht ohne Rücksprache mit der Buchhaltung davon aus, dass die erste Vollstreckungsmaßnahme nicht erfolgreich war und leitet sodann weitere Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Auch ist hinsichtlich der Quittung/en und der Bescheinigung über die vollständige Befriedigung fraglich, wie lange ein Schuldner diese aufbewahren soll. Die Vollstreckungstitel ver-

jahren gem. § 197 BGB nach 30 Jahren. Nach § 212 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Schuldner sollten entsprechende Quittungen also für mindestens 30 Jahre aufbewahren. Der Schuldner wird hierüber weder belehrt noch ist es lebensnah, dass jemand Unterlagen für so lange Zeit aufbewahrt.

Bislang konnten Schuldner den vom Gerichtsvollzieher ausgehändigten, entwerteten Titel nach einer Zeit relativ bedenkenlos entsorgen. Denn für eine erneute – im Falle der Vollbefriedigung unzulässige – Vollstreckung musste sich der Gläubiger eine neue, das heißt weitere vollstreckbare Ausfertigung gem. § 733 ZPO, beantragen. Bereits das Hindernis einen Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu stellen, schützt den Schuldner vor absichtlich oder unabsichtlich gestellten ungerechtfertigten Folgeanträgen. Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung wird der Schuldner gem. § 733 Abs. 1 ZPO regelmäßig gehört, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird. Weiter ist der Schuldner gem. § 733 Abs. 2 ZPO von der Erteilung der weiteren Ausfertigung in Kenntnis zu setzen.

Durch die Neuregelungen bedarf der Gläubiger bereits für eine Vollstreckung gar keine weitere Ausfertigung mehr, weil er ja einen Scan des Vollstreckungstitels in elektronischer Form gespeichert hat und keine gesetzliche Verpflichtung zum Löschen des Titels besteht.

Wenn der Schuldner die vom Gerichtsvollzieher erteilte/n Quittung/en oder die Befriedigungsbescheinigung verliert oder nach einem unzulässigen Zwangsvollstreckungsversuch nicht schnell auffinden kann, liegt die Beweislast beim Schuldner, er ist auf die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO angewiesen. Kann er die Quittung/en oder die Bescheinigung über die vollständige Bescheinigung jedoch nicht vorlegen, wird er keinen Erfolg mit einer solchen Klage haben. Auch ist eine Vollstreckung trotz Vorlage urkundlicher Nachweise im Sinne des § 775 Nr. 4 ZPO fortzusetzen, wenn der Gläubiger eine Befriedigung oder die Stundung der titulierten Forderung bestreitet. (BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2015 – V ZB 62/15 –, juris) Der Nachteil liegt daher klar auf Seiten des Schuldners.

### **Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird folgende Formulierung des § 755 ZPO-E vorgeschlagen:**

(3) Ist der Gerichtsvollzieher im Fall eines elektronischen Vollstreckungsauftrags nach § 754a nicht im Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung, so hat er dem Schuldner nach Empfang der vollständigen Leistung den Empfang zu bescheinigen und den Gläubiger aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen die vollstreckbare Ausfertigung an den Schuldner auszuliefern und sämtliche elektronischen Fassungen der vollstreckbaren Ausfertigung zu löschen.

(4) Kommt der Gläubiger der Verpflichtung aus Abs. 3 nicht nach, gelten die Vorschriften § 888 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

### **Zu Nummer 12 (§ 829 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E – Pfändung einer Geldforderung)**

#### **Verpflichtung zur Einreichung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format**

Mit der geplanten Neufassung der Verordnungsmächtigung in § 753 S. 2, § 758a Abs. 6 S. 3, § 829 Abs. 4 S. 2 ZPO-E soll für professionelle Einreicher von (formulargebundenen) Anträgen und Aufträgen in der Zwangsvollstreckung, die bereits nach geltender Rechtslage zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, eine darüber hinausgehende Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format oder zumindest in einem elektronisch änderbaren PDF-Format eingeführt werden.

Die Absicht der Erweiterung der Verpflichtung der professionellen Antragsteller zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format wird sehr begrüßt.

Fraglich ist hierbei allerdings, ob die Übersendung des Antrags ausschließlich im XJustiz-Format erfolgen soll oder dieser nur als Anlage eines mittels PDF-Formular gestellten Antrages mit übersendet werden soll. PDFs – auch in bearbeitbarer Form – dienen primär der anzeigegerechten Darstellung. Sie sind nicht für die strukturierte, maschinenlesbare Weiterverarbeitung konzipiert. Die enthaltenen Informationen müssen bei einer elektronischen Bearbeitung noch weiter extrahiert werden. Sofern dem per PDF zu übersendenden An-



**Waage und Hammer als Symbole der rechtsprechenden Gewalt.**

trag nur ein Datensatz beizufügen wäre, hätte der Rechtspfleger insbesondere einen Abgleich der maschinenausgelesenen Informationen im genutzten Fachverfahren mit dem PDF-Formular vorzunehmen. Dies scheint wenig effizient und vor allem zeitintensiv und fehleranfällig. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoller, dass der Antrag von den professionellen Einreichern nicht als Anlage zu einem PDF-Formular, sondern nur in einem strukturierte, maschinenlesbaren Format zu übersenden ist.

Hinsichtlich der obigen Ausführungen auf die mögliche Gründung einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe wird verwiesen.

#### **Verpflichtung zur Einreichung eines elektronisch änderbaren PDF auf lange Sicht nicht ausreichend**

Bei den elektronisch übersandten Anträgen sei das Ziel, dass die Beschlussentwürfe ohne Zwischenschritte und ohne Aufwand elektronisch mit dem jeweiligen Fachverfahren geändert werden können. Dazu bedürfe es lediglich der Übermittlung eines PDF-Dokuments durch den Antragsteller an das Gericht, in dem unmittelbar elektronische Änderungen angebracht werden können.

Die Pflicht, dass die professionellen Einreicher die Anträge zumindest in einem elektronisch änderbaren PDF-Format zu übersenden haben, wird diesseits nicht als ausreichend erachtet. Die Pflicht zur Übersendung von Formularen im bearbeitbaren PDF-Format, das heißt mit ausfüllbaren bzw. weiterbearbeitbaren Feldern, kann allenfalls als ein Zwischenschritt im Rahmen der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung angesehen werden, da dieser Ansatz nicht ausreichend ist, um eine effiziente Zwangsvollstreckung zu gewährleisten.

## „Die Rechtsprüfung muss im Vordergrund stehen. Rechtspfleger sollten nicht zu PDF-File-Bearbeitern verkommen.“

Je nach der verwendeten Software, bedeutet die Abarbeitung der Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gerichtet sind, in der E-Akte einen nicht unerheblichen Aufwand.

Trotz Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) in weiten teilen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, werden die Verfahren, die auf den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerichtet sind, bundesweit noch nicht flächendeckend in E-Akten geführt, vielmehr werden die Verfahren auch noch in Papierakten bearbeitet. Zum 01.01.2026 werden – sofern nicht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beedigung von Gerichtsdolmetschern (410301#00012) umgesetzt wird – aber auch die Verfahren auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in einer E-Akte zu bearbeiten sein.

Je nach verwendeter Software ist zu befürchten, dass das gem. PEBBSY zur Verfügung stehende Pensum (15 Minuten je Verfahren) in den Vollstreckungssachen, die unstreitig Masseverfahren sind, nicht ausreichend ist und das die juristische Arbeit in den Hintergrund geraten wird, weil Rechtspfleger sich mit einem Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit als PDF-File-Bearbeiter betätigen müssen.

In papiergeführten Verfahren wird der Beschluss mittels Unterschrift des Entscheidenden auf der letzten Seite des Beschlussentwurfes erlassen. Die Serviceeinheit verbindet den Beschluss mit der Anlage Aufstellung von Forderungen und den ggf. weiteren Anlagen und leitet diesen in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift an den Gläubiger bzw. an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge weiter. In der praktischen Bearbeitung werden Änderungen regelmäßig in den Formularen sowie den gegebenenfalls beigelegten Unterlagen handschriftlich vorgenommen.

Bei der Bearbeitung in der E-Akte sind viele Klickwege vorzunehmen. So ist in jedem Beschlussentwurf durch das Vollstreckungsgericht mindestens das gerichtliche Aktenzeichen und die einfache Signatur des Rechts-

pflegers gem. § 130b S. 1 ZPO einzutragen. Dies läuft bei der Bearbeitung in Papier vollkommen problemlos ab.

Das Formular für den Beschlussentwurf enthält auf Seite 3 derzeit weiter eine vom Gericht zu setzende Checkbox betreffend den Ausspruch, dass die Pfändung auch wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner erfolgt. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus dem Jahre 2022 führt hierzu aus:

Der Ausspruch ist mit einem Ankreuzkästchen versehen, damit das Gericht dem Umstand Rechnung tragen kann, dass Gläubiger, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, selbst keine Kosten für die Zustellung des Beschlusses tragen und diese deshalb auch nicht gepfändet und überwiesen werden können.

Dieser Ausspruch ist in den meisten Fällen der eingereichten Beschlussentwürfe zu treffen. Der Gläubiger kann regelmäßig die Kosten nach § 788 ZPO geltend machen. Dieser Kostenansatz hat nur zu unterbleiben, wenn dem Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt wird oder Kostenfreiheit beansprucht wird. In nahezu allen Verfahren wird daher auch eine Bearbeitung des Beschlussentwurfs erforderlich, um den Ausspruch zum Inhalt des Beschlusses zu machen.

Des Weiteren sehen sämtliche Formulare auf Erlass eines PfÜBSes wegen Unterhaltsforderungen vor, dass die Festsetzung des pfandfreien Betrages durch Eintragung der entsprechenden Angaben und Werte durch den Entscheidenden erfolgt. Eine entsprechende Eintragung ist zum Beispiel auch bei der Beantragung einer Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsberechtigten Person gem. § 850c Abs. 6 ZPO durch den Entscheidenden vorzunehmen.

Daneben erfordern vorzunehmende Absetzungen von geltend gemachten bisherigen Vollstreckungskosten oder auch Korrekturen bei den Drittschuldnerangaben eine Abänderung des Beschlussentwurfsformulars.

Um die in der Abarbeitung dieses Massengeschäfts erforderliche Effizienz zu erzielen,

ist es daher gängige Praxis, dass Eintragungen oder Änderungen handschriftlich in dem vom Antragsteller eingereichten Formular sowie der gegebenenfalls beigelegten Unterlagen (insbesondere Aufstellung von Forderungen und Anlagen betreffend die bisherigen Vollstreckungskosten gem. § 788 Abs. 1 ZPO) erfolgen.

Es ist regelmäßig erforderlich, Seiten des Antragsformulars und/oder der Aufstellung von Forderungen auszutauschen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein gerichtlicher Hinweis gem. § 139 ZPO eine Berichtigung durch den Gläubiger zur Folge hat. Der Gläubiger übersendet häufig lediglich die berichtigten Seiten des entspr. Formulars.

Die Einführung der gesonderten Formulare für die Aufstellung von Forderungen hat zur Folge, dass diese Inhalt des Beschlusses ist. Es ergibt sich nun das zwingende Erfordernis das Formular für den Beschlussentwurf sowie das Formular für die Aufstellung von Forderungen miteinander zu verbinden. Ist eine gesonderte Anlage der bisherigen Vollstreckungskosten beigelegt, auf die im Formular für die Forderungsaufstellung Bezug genommen wird, ist auch diese mit Beschlussentwurf und Forderungsaufstellung zu verbinden. Selbiges gilt für die Anlage der Inkassokosten und ggf. weiter eingereichte Anlagen des Gläubigers (z. B. Modul A weitere Gläubiger(-angaben), Modul B weitere Schuldner(-angaben), Modul C weitere Vollstreckungstitel, Modul D weitere Drittschuldner, Module E bis K weitere Anspruchsbezeichnung der zu pfändenden (angeblichen) Ansprüche, Modul M weitere Anordnungen gem. § 836 ZPO, usw., Anlagen, soweit in dem Formular die gewünschten Angaben nicht gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 ZVfV)).

Technisch ist die Verbindung bei der elektronischen Bearbeitung mittels Erstellen eines zusammenhängenden PDF-Dokuments möglich. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass zunächst aus allen betroffenen Dokumenten Entwurfsdokumente zu erstellen sind, wird auch dies zeitlich deutlich aufwendiger als eine Verbindung von Papierdokumenten ausfallen.

Denkbar ist auch das jeweilige Signieren der einzelnen PDF-Dokumente in der E-Akte und anschließend untrennbare Verbindungen der Dokumente herzustellen. Sind hierbei jedoch mehrere Forderungsaufstellungen – wie in § 6 Abs. 2 ZVfV vorgesehen – oder

weitere Anlagen mit dem Beschlussentwurf zu verbinden, so ergibt sich auch hier ein zeitlich aufwendigerer Vorgang, weil die Verbindungen, anders als in der Papierform, jeweils gesondert hergestellt werden müssen.

Technische Arbeitsschritte beim Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der E-Akte, die aufgrund der zu nutzenden Software und den erforderlichen Bearbeitungsschritten nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt, sind insbesondere

- Entwurfsdokument aus dem übersandten Beschlussentwurf erstellen
- Aktenzeichen einpflegen
- einfache Signatur des Entscheiders wegen § 130b ZPO einpflegen
- Kreuz für die Mitvollstreckung der Kosten für die Zustellung des Beschlusses setzen
- ggf. Änderungen in den Modulen vornehmen
- ggf. weitere Anlagen manuell als PDF erstellen, da der Eintragungsort im Formular nicht ausreichend ist (z. B. bei § 850c Abs. 6 ZPO oder § 850d ZPO oder Absetzungsbegründungen hinsichtlich der Vollstreckungskosten)
- PDF-Dokumente (Beschluss-Entwurf und Anlagen) zusammenführen/verbinden
- Dokumente in der E-Akte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen
- Erstellung einer Verfügung für die Weiterbearbeitung im jeweiligen Fachverfahren
- Weiterleitung des Vorgangs an die Serviceeinheit

**Die Rechtsprüfung muss im Vordergrund stehen. Rechtspfleger sollten nicht zu PDF-File-Bearbeitern verkommen.**

Das im PEBB\$Y-Pensum vorgesehene Zeitmaß von 15 Minuten umfasst sämtliche rechtlichen Prüfungen des Antrags und dient zugleich der Abdeckung der Folgeanträge (Mischpensum). Auch ist aus dem Mischpensum die Zeit für die Bearbeitung der rechtlich sehr anspruchsvollen und zeitintensiven Verfahren auf Gewährung von Räumungsschutz gem. § 765a ZPO zu erwirtschaften. Wenn jedoch ein sehr großer Anteil des Pensums für die rein technische Bearbeitung aufgewendet werden muss, ist die vorgesehene Zeit nicht mehr ausreichend und es ist dann im Ergebnis eine erheblich höhere Personalausstattung erforderlich.

Sofern die Verpflichtung lediglich auf die Einrichtung bearbeitbarer PDF-Formulare beschränkt wird, wird dringend empfohlen, die

Pensenberechnung kurzfristig anzupassen, um dem gestiegenen technischen Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung Rechnung zu tragen. Ein Abwarten bis zur nächsten regulären Pensenerhebung erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungslage nicht vertretbar. Auch sollten für den Fall der vorgenannten Verpflichtung die Formulare der ZVfV dringend geändert werden, sodass der Bearbeitungsaufwand auf Seiten des Vollstreckungsgerichts nicht unverhältnismäßig anwächst.

Vor dem Hintergrund der obigen Schilderungen wird an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass für die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern (410301#00012) wegen der aufgezeigten Bedenken begrüßt wird.

Die befristete „Opt-out“-Lösung sollte eingeführt werden, damit die Akten(weiter)führung der Verfahren in Papierform ermöglicht wird, um in dieser Zeit die weiteren Ziele der Digitalisierung der Zwangsvollstreckung voran zu treiben. Zum Einen die Pflicht zur Einsendung der Anträge und Aufträge im XJustiz-Format und zum Anderen das zentral geführte digitale Vollstreckungsregister. Darüber hinaus könnte die Zeit aber auch dafür genutzt werden die E-Akten-Software der Länder zu verbessern, um Arbeitswege zu verschlanken.

### **Digitales Vollstreckungsregister**

Hinsichtlich des einzuführenden digitalen Vollstreckungsregisters wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht sinnvoll wäre, wenn dieses zeitnah eingeführt wird und daher zunächst auf die Vollstreckungstitel beschränkt wird, die das Vollstreckungsverfahren ganz wesentlich beherrschen – nämlich die Vollstreckungsbescheide. Auch der Umfang kann zunächst schlank gehalten werden und sukzessive ausgebaut bzw. erweitert werden.

Auch bei den vereinfachten Vollstreckungsaufträgen gem. § 754a ZPO an die Gerichtsvollzieher und den vereinfachten Vollstreckungsanträgen an das Vollstreckungsgericht gem. § 829a ZPO ist der Gesetzgeber schrittweise vorgegangen und hat mit den Vollstre-

ckungsbescheiden pilotiert. Der Vorteil ist insbesondere gegeben, da die Vollstreckungsbescheide bereits in einem elektronischen Verfahren beantragt werden und Datensätze vorhanden sind.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)**

Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Neufassung. Wegen des möglichen Wegfalls des Scheckinkassoverfahrens (siehe Wegfall des inländischen Scheckinkassoverfahrens – Auswirkungen auf das Zwangsversteigerungsverfahren, hier: Praxisbeteiligung des MJG II 311/3750-1-8 (zu Schreiben des BMJV vom 17.06.2025 375000#00001#0001)) dürfte die Vorschrift in naher Zukunft erneut zu ändern sein.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**

Es soll klargestellt werden, dass die Vorauszahlungspflicht nur dann entfällt, wenn dem Gericht zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen ausschließlich elektronische Dokumente übermittelt werden. Nur in diesen Fällen kann der Wegfall der Vorauszahlungspflicht einen wirksamen Beitrag zu dem bei elektronischen Aufträgen zur Zwangsvollstreckung verfolgtem Ziel der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung (vergleiche BT-Drs. 16/10069, S. 47) leisten.

Der Bundesrat hat zu dem früheren Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/11310) Stellung bezogen und gebeten im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 12 Abs. 6 Satz 2 GKG gestrichen werden kann, um die Digitalisierung der Zwangsvollstreckung zu fördern. Die Befreiung von der Vorschusspflicht sollte aus hiesiger Sicht entweder allgemein für alle Verfahren gelten oder alternativ möge überdacht werden, die Vorschusspflicht wieder für alle Verfahren einzuführen, insbesondere da die elektronische Kostenmarke (eKostenmarke) derzeit bereits in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Verfügung steht.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.



## Kurznachrichten

### Rechtspflege im Gespräch – Tag der offenen Tür im Bundesjustizministerium

BMJV, 23.–24. August 2025

Was macht eigentlich eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger? Beim Tag der offenen Tür im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gaben wir spannende Einblicke in unseren Beruf.

In einem offenen Bühnentalk berichteten Kolleginnen und Kollegen von den Amtsgerichten aus Brandenburg und von der Justizverwaltung persönlich und nahbar aus ihrem Arbeitsalltag: von verantwortungsvollen Entscheidungen im Grundbuch- und Nachlasswesen bis hin zu Zwangsversteigerungen und Betreuungen. Dabei wurde deutlich, wie vielseitig und unverzichtbar unsere Arbeit für die Funktionsfähigkeit der Justiz ist. Das Publikum konnte Fragen stellen und erlebte die Justiz aus erster Hand – nicht als trockene Paragraphen, sondern als Berufsfeld voller Verantwortung, Vielfalt und Chancen.

Quelle: BDR Brandenburg

### Reformen für das hessische Rechtspflegerstudium

Justiz Hessen, 4. Juli 2025

In Hessen wird die Ausbildung im Rechtspflegerdienst und allgemeinen mittleren Justizdienst zum Start des neuen Ausbildungsjahres am 1. September 2025 reformiert. Die Modernisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sei das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit am Runden Tisch der Ausbildung, der im Jahr 2023 ins Leben gerufen wurde. Um die Ausbildung sowohl im Bereich des Rechtspflegerdienstes, wie auch im allgemeinen Justizdienst zu modernisieren, wurden folgende Änderungen auf den Weg gebracht: frühere Wiederholungsprüfungen und Intensivlehrgänge; mehr Flexibilität bei der (außerplanmäßigen) Beendigung des Ausbildungsverhältnisses; Umstellung der Eignungsprüfung; Ausbildungsumgebung für die Ausbildung mit der elektronischen Akte (E-Akte).

Derzeit können Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter, die die Abschlussprüfung nicht bestehen, diese erst „im nächsten ordentlichen Prüfungstermin“, also nach einem Jahr, wiederholen. Der sehr lange Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung wird von allen Beteiligten als unbefriedigend empfunden.

Justiz Brandenburg, 4. Juni 2025

Das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg bringt sich aktiv in die Entwicklung der KI-Anwendung MAKI („Massenverfahrensassistenz mithilfe von KI“) ein. Ziel des innovativen Projekts, das durch eine enge Kooperation mit den Ländern Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen realisiert wird, ist es, die Justiz zu modernisieren und innovative KI-Lösungen zu implementieren.

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung, Dr. Benjamin Grimm, betont: „MAKI ist ein weiterer Schritt auf unserem Weg zur Digitalisierung der Justiz im Land Brandenburg. Durch die Zusammenarbeit mit Niedersachsen, Hessen und NRW schaffen wir eine starke Gemeinschaft für Innovation innerhalb der Justiz in Deutschland. Gemeinsam gestalten wir eine moderne Justiz, die die Digitalisierung aktiv voranbringt.“

MAKI soll die Arbeit der Richterinnen und Richter bei der Bearbeitung von Massenverfahren erheblich erleichtern und beschleunigen. Durch fortschrittliche Technologien wie Metadatenextraktion, Wissens- und

Textbausteinmanagement sowie generative KI kann die Effizienz in der Justiz deutlich gesteigert werden. Mit dem Ziel, die Richterschaft bei der Bearbeitung des umfangreichen Prozessstoffs zu unterstützen und intelligente Technologien verantwortungsvoll einzusetzen, sollen Prozesse beschleunigt, und der Bürgerservice verbessert werden.

Hierfür haben die beteiligten Länder eine Kooperation geschlossen, die es dem Land Brandenburg ermöglicht, MAKI zu pilotieren und perspektivisch in den Echtbetrieb zu überführen. Ein erster Zwischenschritt ist die Entwicklung einer Textbausteinkomponente, die bis zum Sommer 2025 zur Verfügung stehen soll. Das System soll durch individuell erstell- und anpassbare Textbausteine die Arbeitsweise der jeweiligen Anwenderinnen und Anwender erlernen, vergleichbare Fallkonstellationen erkennen und auf bereits getroffene Entscheidungen zurückgreifen können. Zunächst ist angedacht, MAKI bei Amtsgerichten, in deren Zuständigkeitsbereich große Flughäfen liegen, zu pilotieren.

Quelle: Justizministerium Hessen

### Änderung der Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten

BMJV, 27. August 2025

Um die Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz zu stärken, schlägt die Bundesregierung Änderungen der Regelungen über die gerichtlichen Zuständigkeiten vor. So sollen Amtsgerichte künftig für mehr Rechtsstreitigkeiten zuständig sein. Künftig sollen die Amtsgerichte über Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro verhandeln. Außerdem sollen bestimmte Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell in ihre Zuständigkeit fallen, also unabhängig davon, wie hoch der Streitwert des Verfahrens ist. Andere Rechtsstreitigkeiten – bspw. aus Heilbehandlungen, über Veröffentlichungen im Internet oder in der Presse oder im Vergaberecht – sollen generell den Landgerichten zugewiesen werden. So soll die Spezialisierung in der Justiz weiter gefördert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat das Bundeskabinett heute beschlossen.

Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat

Quelle: BMJV, PM 45/2025



SAVE THE DATE

36. Deutscher  
Rechtspfleger-  
tag

21.–25. Septem-  
ber 2026, Erfurt

SEI DABEI!



Zum Schluss

**Wenn KI halluziniert, ist der Richter irritiert und der Rechtsanwalt blamiert.**  
*Aus: AG Köln, 02.07.2025 – 312 F 130/25*

... Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz vom 30.06.2025 genannten Voraussetzungen stammen nicht aus der zitierten Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden. *Viefhues* kommentiert nicht im Münchner Kommentar, sondern den juris PraxisKommentar BGB Band 4, dessen Herausgeber er ist. Die 9. Auflage stammt aus dem Jahr 2024, nicht 2021. § 1678 BGB wird von *Hennemann* kommentiert. § 1687 des jurisPK-BGB Band 4 wird nicht von *Brömmelmeyer*, sondern von *Thormeyer* kommentiert. Eine Randziffer 65 ff. gibt es in dem Kommentar nicht. Die Erläuterungen enden bei Rn. 36. Die Fundstelle *Brons*, Kindeswohl und Elternverantwortung, 2013, S. 175 ff. konnte seitens des Gerichts nicht gefunden werden. Eine Fundstelle *Völkl*, FamRB 2015, Bl. 74 ist ebenfalls frei erfunden. In der FamRB 2015 findet sich auf Bl. 70 – 77 der Aufsatz: Ist § 17 VersAusglG verfassungsgemäß? – Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Kritik an dieser Vorschrift. Auch ein Werk

| +++ Termine +++ Termine +++ |                                       |             |
|-----------------------------|---------------------------------------|-------------|
| 03.11.2025                  | 1. Ostdeutscher Betreuungsgerichtstag | Meißen      |
| 05.–08.11.2025              | Bulei / Herbstpräsidiumssitzung       | Potsdam     |
| 06.11.2025                  | BDR Thüringen: Rechtspflegetag        | Erfurt      |
| 07.11.2025                  | Betreuungsgerichtstag Nord            | Bremen      |
| 10.–12.11.2025              | Förderverein: Seminar Familienrecht   | Blankenburg |
| 12.11.2025                  | VSR: Rechtspflegetag                  | Chemnitz    |
| 19.–21.11.2025              | BDR-Tagung an der Ev. Akademie        | Bad Boll    |
| 21.11.2025                  | 18. Deutscher Nachlasspflegschaftstag | Wiesbaden   |
| 25.11.2025                  | Bayerischer Betreuungsgerichtstag     | Bayreuth    |
| 10.–12.01.2026              | Winter-Bulei-Sitzung                  | Köln        |
| 12.–13.01.2026              | dbb-Jahrestagung                      | Köln        |
| 13.03.2026                  | 19. Deutscher Nachlasspflegschaftstag | Lübeck      |
| 19.–21.03.2026              | dbb-Bundesfrauenkongress              | Berlin      |
| 19.–21.04.2026              | Bulei / Frühjahrspräsidiumssitzung    | Berlin      |
| 20.04.2026                  | BDRhauptstadtFORUM                    | Berlin      |
| 21.–25.09.2026              | 36. Deutscher Rechtspflegetag         | Erfurt      |

„Meyer-Götz, in: Hauß/Gernhuber, Familienrecht, 6. Aufl. 2022, § 1671 Rn. 33“ gibt es nicht. Hier werden offenbar 3 verschiedene Werke vermengt. Den entsprechenden Rechtssatz, wonach ein Wechselmodell mit einem psychisch instabilen Elternteil grundsätzlich unvereinbar ist, gibt es nicht. Auch eine Fundstelle OLG Frankfurt, FamRZ 2021, 70 ist frei erfunden. Auf Bl. 67-70 der FamRZ aus dem Jahre 2021 findet sich die Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Thematik Zustimmungserfordernis der Ersatznacherben zur Löschung eines Nacherbenvermerks. Auf Bl. 70–70 findet sich die Entscheidung 1 W 1276/20 des Kammergerichts, die sich mit der Grundbuchberichtigung aufgrund von Teilerbscheinen auseinandersetzt.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen. Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43 a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen (*Weyland/Bauckmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 43a Rn. 39; *Henssler/Prütting/Henssler*, 5. Aufl. 2019, BRAO § 43a Rn. 140). Der Verfahrensbevollmächtigte ist Fachanwalt für Familienrecht und sollte die Rechtslage kennen. ...

# Impressum

## Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,

Geschäftsstelle

Wichernstr. 46, 48147 Münster

## Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,

Stellvertretende Bundesvorsitzende des

Bundes Deutscher Rechtspfleger

Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz

E-Mail: [estrauss@bdr-online.de](mailto:estrauss@bdr-online.de)

## Druck:

Giesecking Print- und

Verlagsservices GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

## Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,

PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,

Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom

01.01.2025 (gültig bis 31.12.2025).

## Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag

enthalten. Für unverlangte Manuskripte

keine Haftung. Signierte Beiträge stellen

nicht unbedingt die Meinung des Bundes

Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: [www.bdr-online.de](http://www.bdr-online.de)

E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)



## Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 4 / 2025

|                     |                                                                                                                                                        |     |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Karl Huber          | Die Festsetzung von Pflicht- und Wahlverteidigervergütung nebst Auslagenerstattungsanspruch des Betroffenen bei einem (Teil-)Freispruch in Strafsachen | 105 |
| Christian Schneider | Die Aufgaben der Rechtspflegerin / des Rechtspflegers beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof                                                  | 120 |
| Peter Savini        | Übungsfälle Vermögensabschöpfung                                                                                                                       | 122 |
| Konrad Maier        | „Eine Klausel für Wumms“<br>– Eine Klausur aus dem Fach Zwangsvollstreckung –                                                                          | 126 |
| Konrad Maier        | „Der beleidigte Bertram“<br>– Eine Klausur aus dem Fach Zwangsvollstreckung –                                                                          | 130 |
|                     | Literaturübersicht                                                                                                                                     | 132 |
|                     | Zeitschriftenschau                                                                                                                                     | 136 |

**Wir stellen vor:**  
**Koll. Peter Savini,**  
**Dipl.-Rpfl. (FH),**  
**Dozent in Starnberg,**  
**Schriftleiter der**  
**Rechtspfleger-**  
**Studienhefte seit 2024**



Begonnen hat *Peter Savini* seine Rechtspflegertätigkeit an verschiedenen Staatsanwaltschaften in Bayern, bevor er zum Amtsgericht Kempten (Allgäu) wechselte. Dort war er Rechtspfleger und Abteilungsleiter in Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren. Seit über zehn Jahren unterrichtet *Peter Savini* als hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege. Es erstaunt nicht, dass er vornehmlich Zwangsversteigerungsrecht, Strafvollstreckung und Vermögensabschöpfung unterrichtet.

Bundesweite Bekanntheit brachte ihm sein (fachliches) Steckbrief „Vermögensabschöpfung“ ein. Für viele (einschließlich dem Autor des Artikels) ein unbekanntes Land, vermittelt *Peter Savini* in vielen Touren durch die Bundesrepublik den anspruchsvollen aber rechtspolitisch hochbrisanten Stoff in Fortbildungsveranstaltungen. „Als junger Rechtspfleger hatte ich 1997 den allerersten Fall in Bayern zu bearbeiten. Seitdem unterrichte, berate und veröffentliche ich bundesweit zu dem komplexen und immer wieder neu herausfordernden Thema. Privat wohne ich mit meiner Familie

in einem Luftkurort auf fast 1.000 m Höhe westlich von Kempten im Allgäu und finde meinen Ausgleich beim Bergwandern, Billardspielen und in Briefmarken“, berichtet er.

Wenn es z. B. die Staatsanwaltschaft Berlin geschafft hat, kriminellen Clans zumindest einen Teil ihrer mit Geld aus zweifelhaften Quellen angeschafften Immobilien abzunehmen oder Opfern von Enkeltrickbetrügern zur Entschädigung zu verhelfen, dann ist das zu einem Teil auch Verdienst von *Peter Savini*.

„Die Rechtspfleger-Studienhefte sind mir eine Herzensangelegenheit! Unter der Schriftleitung meiner Vorgängerin *Dagmar Zorn* wurden sie zu einer hervorragenden juristischen Lektüre auf hohem fachlichem Niveau und sehr guten Unterstützung für das Rechtspflegerstudium. Ich möchte die Studienhefte um vollstreckungs- und strafrechtliche Themen erweitern und E-Learning-Komponenten für das Selbststudium etablieren“, verspricht *Peter Savini*. Wir wünschen weiter gutes Gelingen!

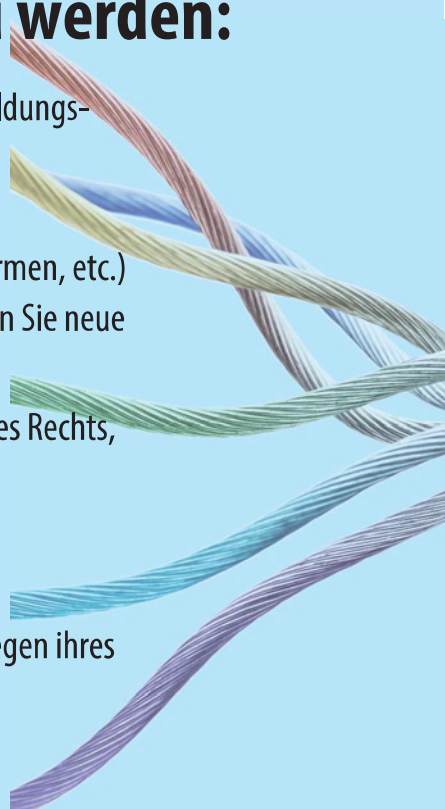
*Ralf Behling, Stv. BDR-Bundesvorsitzender*

# Warum **Mitglied** werden im **Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?**



**... nutzen Sie die Vorteile für sich!**

## **5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:**

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger\*innen.
  - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
  - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger\*innen übertragenen Rechtsgebieten.
  - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger\*innen.
  - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger\*innen höchste Anerkennung.
- 

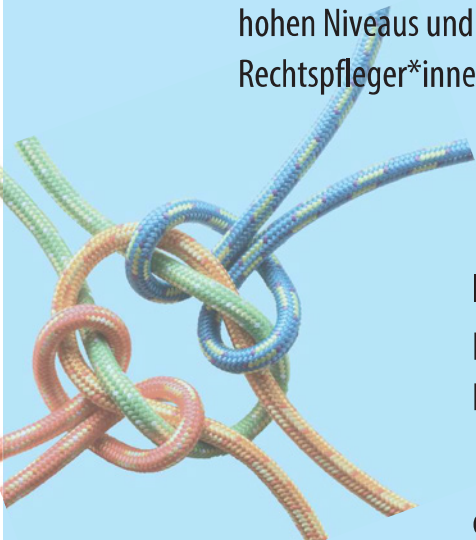
Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: [post@foerderverein-online.net](mailto:post@foerderverein-online.net)

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.  
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

**[www.foerderverein-online.net/mitglied-werden](http://www.foerderverein-online.net/mitglied-werden)**



Schütz/Schmiemann

# Disziplinarrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

mit  
**Reform 2024!**

## Mit Schütz/Schmiemann im Disziplinarrecht auf dem neuesten Stand!

Aktuell, umfassend und gut informiert mit dem Standardwerk zum Disziplinarrecht von *Schütz/Schmiemann*.

Ausgerichtet an der Kommentierung des Bundesdisziplingesetzes, mit einer Gegenüberstellung der Vorschriften aller Disziplingesetze, sodass der Kommentar unter Beiziehung der ebenfalls abgedruckten jeweiligen Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen in allen Ländern ohne weiteres verwendet werden kann. Ein Kapitel mit Muster-Entwürfen – von der Einleitungsverfügung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BDG, über die Eröffnung, Ausdehnung, Beschränkung und Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis hin zur Disziplinarklage nach § 34 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 BDG – geben dem Anwender Hilfestellung bei der Umsetzung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen in der Praxis.

Mit der 20. Erg.-Lfg. werden die Kommentierung und die Ländergesetze aktualisiert.

Schütz/Schmiemann

### Disziplinarrecht des Bundes und der Länder

dargestellt am Bundesdisziplingesetz unter Berücksichtigung der Abweichungen der Disziplingesetze der Länder

herausgegeben von RA u. FAVwR Dr. **Klaus Schmiemann**

bearbeitet von

RA u. FAVwR Dr. **Klaus Schmiemann** und MR Dr. **Stefan Werres**, Mag. rer. publ.

4., völlig neu bearbeitete Auflage, Loseblatt, rd. 2.350 Seiten (2 Ordner),

Gesamtwerk einschl. 20. Erg.-Lfg., € 124,-, ISBN: 978-3-7694-0932-1

Im Buchhandel und bei  
[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)

**GIESE  
KING**

NEU!



von Prof. Dr. **Oliver Horky**, LL.M.,  
Professor (u.a. für Zivilprozessrecht) an der HWR Berlin,  
und Dipl.-Rechtspflegerin **Lena Binder**,  
Rechtspflegerin am Amtsgericht Charlottenburg,  
Lehrbeauftragte an der HWR Berlin

**(Juni) 2025**

brosch. XVII und 199 Seiten

39,- € [D]

ISBN 978-3-7694-1342-7

**So geht Antragstelle.** Im Rechtsverkehr stellt der Zugang zu effektiver Unterstützung häufig eine besondere Herausforderung dar. Hier kommt die Rechtsantragstelle ins Spiel: Sie ist die Anlaufstelle für alle, die Anträge einreichen und Erklärungen rechtssicher abgeben möchten. Es bedarf daher Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mit dem dortigen Ablauf vertraut sind und schnell wie adäquat auf jede Problemstellung reagieren können.

Neben Kenntnissen über Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechtsantragstelle selbst erfordert die Tätigkeit zivilprozessuale wie auch materiell-rechtliche Kenntnisse. Das neue, klar strukturierte und leicht verständliche Praxisbuch widmet sich daher den häufigsten zivil- und familienrechtlichen Anträgen sowie den entsprechenden materiellrechtlichen Regelungen, verbunden mit zahlreichen Formulierungshilfen und Praxistipps.

Verfasst von zwei Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis vereint der neue Leitfaden daher auf einzigartige Weise die Darstellung der wesentlichen Grundlagen zur Rechtsantragstelle mit der fundierten Beantwortung der dort regelmäßig aufkommenden praxisrelevanten Fragen.

**GIESE  
KING**

Jetzt im Buchhandel und bei

[www.gieseking-verlag.de](http://www.gieseking-verlag.de)